

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 91

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

19. April 2006

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2006/C 91/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 91/02	Euro-Wechselkurs	2
2006/C 91/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen ⁽¹⁾	3
2006/C 91/04	Staatliche Beihilfe — Portugal — Staatliche Beihilfe Nr. C 4/2006 (ex N 180/2005) — Beihilfe für Djebel, S.A. — Aufforderung zur Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	25
2006/C 91/05	Staatliche Beihilfe — Frankreich — Staatliche Beihilfe Nr. C 9/2006 (ex NN 85/2005) — Fonds für die Prävention von Risiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Fischereisektors — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	30
2006/C 91/06	Vorzeitige Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens (Rechtssache COMP/M.4114 — Lottomatica/GTECH) ⁽¹⁾	35
2006/C 91/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4121 — Allianz Group/Sofinim/United Broadcast Facilities) ⁽¹⁾	36
2006/C 91/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4172 — Barclays/Tuja) ⁽¹⁾	36
2006/C 91/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4130 — ENI/Grupo Amorim/CGD/GALP) ⁽¹⁾	37
2006/C 91/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4087 — Eiffage/Macquarie/APRR) ⁽¹⁾	37

DE

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

2006/C 91/11

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem

— Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (KOM(2005)230 endg.),

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (KOM(2005)236 endg.) und

— Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (KOM(2005)237 endg.).

38



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. April 2006

(2006/C 91/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2252	SIT	Slowenischer Tolar	239,6
JPY	Japanischer Yen	144,53	SKK	Slowakische Krone	37,48
DKK	Dänische Krone	7,4621	TRY	Türkische Lira	1,6464
GBP	Pfund Sterling	0,6915	AUD	Australischer Dollar	1,66
SEK	Schwedische Krone	9,3068	CAD	Kanadischer Dollar	1,4029
CHF	Schweizer Franken	1,5645	HKD	Hongkong-Dollar	9,5029
ISK	Isländische Krone	93,15	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9576
NOK	Norwegische Krone	7,854	SGD	Singapur-Dollar	1,9626
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 168,6
CYP	Zypern-Pfund	0,5762	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,4234
CZK	Tschechische Krone	28,565	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,8188
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3048
HUF	Ungarischer Forint	266,67	IDR	Indonesische Rupiah	11 005,36
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5008
LVL	Lettischer Lat	0,696	PHP	Philippinischer Peso	63,037
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	33,778
PLN	Polnischer Zloty	3,9268	THB	Thailändischer Baht	46,482
RON	Rumänischer Leu	3,4876			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**13. April 2006**

(2006/C 91/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2094	SIT	Slowenischer Tolar	239,61
JPY	Japanischer Yen	143,48	SKK	Slowakische Krone	37,49
DKK	Dänische Krone	7,4624	TRY	Türkische Lira	1,635
GBP	Pfund Sterling	0,6903	AUD	Australischer Dollar	1,6634
SEK	Schwedische Krone	9,326	CAD	Kanadischer Dollar	1,3885
CHF	Schweizer Franken	1,5705	HKD	Hongkong-Dollar	9,3822
ISK	Isländische Krone	92,25	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9605
NOK	Norwegische Krone	7,8562	SGD	Singapur-Dollar	1,9444
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 162,96
CYP	Zypern-Pfund	0,5764	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,4242
CZK	Tschechische Krone	28,645	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,7052
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3075
HUF	Ungarischer Forint	267,73	IDR	Indonesische Rupiah	10 869,48
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4397
LVL	Lettischer Lat	0,6961	PHP	Philippinischer Peso	61,982
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	33,516
PLN	Polnischer Zloty	3,9476	THB	Thailändischer Baht	46,127
RON	Rumänischer Leu	3,4904			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

(2006/C 91/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

ESO (*)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 132:1998 Atemschutzgeräte — Definitionen von Begriffen und Piktogramme	4.6.1999	EN 132:1990	Datum abgelaufen (30.6.1999)
CEN	EN 133:2001 Atemschutzgeräte — Einteilung	10.8.2002	EN 133:1990	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 134:1998 Atemschutzgeräte — Benennungen von Einzelteilen	13.6.1998	EN 134:1990	Datum abgelaufen (31.7.1998)
CEN	EN 135:1998 Atemschutzgeräte — Liste gleichbedeutender Begriffe	4.6.1999	EN 135:1990	Datum abgelaufen (30.6.1999)
CEN	EN 136:1998 Atemschutzgeräte — Vollmasken — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung EN 136:1998/AC:1999	13.6.1998	EN 136-10:1992 EN 136:1989	Datum abgelaufen (31.7.1998)
CEN	EN 137:1993 Atemschutzgeräte — Behältergeräte mit Druckluft (Prefluftatmer) — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung EN 137:1993/AC:1993	23.12.1993	EN 137:1986	Datum abgelaufen (23.12.1993)
CEN	EN 138:1994 Atemschutzgeräte — Frischluft-Schlauchgeräte in Verbindung mit Vollmaske, Halbmaske oder Mundstückgarnitur — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	16.12.1994	—	
CEN	EN 140:1998 Atemschutzgeräte — Halbmasken und Viertelmasken — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung EN 140:1998/AC:1999	6.11.1998	EN 140:1989	Datum abgelaufen (31.3.1999)
CEN	EN 142:2002 Atemschutzgeräte — Mundstückgarnituren — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	10.4.2003	EN 142:1989	Datum abgelaufen (10.4.2003)
CEN	EN 143:2000 Atemschutzgeräte — Partikelfilter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	24.1.2001	EN 143:1990	Datum abgelaufen (24.1.2001)

Warnhinweis: Bei Partikelfiltern, deren Filterleistung ausschließlich oder teilweise durch den Einsatz von Werkstoffen aus nicht verwobenen, elektrisch geladenen Fasern erzielt wird, bezieht sich diese Veröffentlichung nicht auf die Abschnitte 8.7.2.4 letzter Satz, 8.7.3.4 letzter Satz und 10 dieser Norm, die keine Konformitätsvermutung in Bezug auf die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 89/686/EWG mehr begründen. Dieser Warnhinweis erstreckt sich auch auf die Anwendung der folgenden harmonisierten Normen: EN 149:2001, EN 405:2001, EN 1827:1999, EN 12083:1998, EN 12941:1998, EN 12941:1998/A1:2003, EN 12942:1998, EN 12942:1998/A1:2002, EN 13274-7:2002.

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 144-1:2000 Atemschutzgeräte — Gasflaschenventile — Teil 1: Gewindeverbindung am Einschraubstutzen EN 144-1:2000/A1:2003 EN 144-1:2000/A2:2005	24.1.2001 21.2.2004 6.10.2005	EN 144-1:1991 Anmerkung 3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (10.4.2003) Datum abgelaufen (31.10.2003) Datum abgelaufen (31.12.2005)
CEN	EN 144-2:1998 Atemschutzgeräte — Gasflaschenventile — Teil 2: Gewindeverbindun- gen am Ausgangsstutzen	4.6.1999	—	
CEN	EN 144-3:2003 Atemschutzgeräte — Gasflaschenventile — Teil 3: Gewindeverbindun- gen am Ausgangsstutzen für die Tauchgase Nitrox und Sauerstoff	21.2.2004	—	
CEN	EN 145:1997 Atemschutzgeräte — Regenerationsgeräte mit Drucksauerstoff oder Drucksauerstoff/-stickstoff — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung EN 145:1997/A1:2000	19.2.1998 24.1.2001	EN 145-2:1992 EN 145:1988 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.2.1998) Datum abgelaufen (10.4.2003)
CEN	EN 148-1:1999 Atemschutzgeräte — Gewinde für Atemanschlüsse — Teil 1: Rundge- windeanschluß	4.6.1999	EN 148-1:1987	Datum abgelaufen (31.8.1999)
CEN	EN 148-2:1999 Atemschutzgeräte — Gewinde für Atemanschlüsse — Teil 2: Zentralge- windeanschluß	4.6.1999	EN 148-2:1987	Datum abgelaufen (31.8.1999)
CEN	EN 148-3:1999 Atemschutzgeräte — Gewinde für Atemanschlüsse — Teil 3: Gewinde- anschluß M 45 x 3	4.6.1999	EN 148-3:1992	Datum abgelaufen (31.8.1999)
CEN	EN 149:2001 Atemschutzgeräte — Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Parti- keln — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	21.12.2001	EN 149:1991	Datum abgelaufen (31.10.2001)
CEN	EN 165:2005 Persönlicher Augenschutz — Wörterbuch	Dies ist die erste Veröffentlichung	EN 165:1995	31.5.2006
CEN	EN 166:2001 Persönlicher Augenschutz — Anforderungen	10.8.2002	EN 166:1995	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 167:2001 Persönlicher Augenschutz — Optische Prüfverfahren	10.8.2002	EN 167:1995	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 168:2001 Persönlicher Augenschutz — Nichtoptische Prüfverfahren	10.8.2002	EN 168:1995	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 169:2002 Persönlicher Augenschutz — Filter für das Schweißen und verwandte Techniken — Transmissionsanforderungen und empfohlene Anwendung	28.8.2003	EN 169:1992	Datum abgelaufen (28.8.2003)

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 170:2002 Persönlicher Augenschutz — Ultraviolettschutzfilter — Transmissionsanforderungen und empfohlene Anwendung	28.8.2003	EN 170:1992	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 171:2002 Persönlicher Augenschutz — Infrarotschutzfilter — Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung	10.4.2003	EN 171:1992	Datum abgelaufen (10.4.2003)
CEN	EN 172:1994 Persönlicher Augenschutz — Sonnenschutzfilter für den betrieblichen Gebrauch	15.5.1996	—	
	EN 172:1994/A1:2000	4.7.2000	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.10.2000)
	EN 172:1994/A2:2001	10.8.2002	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 174:2001 Persönlicher Augenschutz — Skibrillen für alpinen Skilauf	21.12.2001	EN 174:1996	Datum abgelaufen (31.10.2001)
CEN	EN 175:1997 Persönlicher Schutz — Geräte für Augen- und Gesichtsschutz beim Schweißen und bei verwandten Verfahren	19.2.1998	—	
CEN	EN 207:1998 Persönlicher Augenschutz — Filter und Augenschutzgeräte gegen Laserstrahlung (Laserschutzbrillen)	21.11.1998	EN 207:1993	Datum abgelaufen (31.3.1999)
	EN 207:1998/A1:2002	28.8.2003	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 208:1998 Persönlicher Augenschutz — Augenschutzgeräte für Justierarbeiten an Lasern und Laseraufbauten (Laser-Justierbrillen)	21.11.1998	EN 208:1993	Datum abgelaufen (31.3.1999)
	EN 208:1998/A1:2002	28.8.2003	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 250:2000 Atemgeräte — Autonome Leichttauchgeräte mit Druckluft — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	8.6.2000	EN 250:1993	Datum abgelaufen (19.7.2000)
CEN	EN 269:1994 Atemschutzgeräte — Frischluft-Druckschlauchgeräte mit Motorgebläse in Verbindung mit Haube — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	16.12.1994	—	
CEN	EN 340:2003 Schutzkleidung — Allgemeine Anforderungen	6.10.2005	EN 340:1993	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 341:1992 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Abseilgeräte	23.12.1993	—	
	EN 341:1992/A1:1996	6.11.1998	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (6.11.1998)
	EN 341:1992/AC:1993			
CEN	EN 342:2004 Schutzkleidung — Kleidungssysteme und Kleidungsstücke zum Schutz gegen Kälte	6.10.2005	—	

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 343:2003 Schutzkleidung — Schutz gegen Regen	21.2.2004	—	
CEN	EN 348:1992 Schutzkleidung — Prüfmethode: Verhaltensbestimmung von Materialien bei Einwirkung von kleinen Spritzern geschmolzenen Metalls EN 348:1992/AC:1993	23.12.1993	—	
CEN	EN 352-1:2002 Gehörschützer — Allgemeine Anforderungen — Teil 1: Kapselgehörschützer	28.8.2003	EN 352-1:1993	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 352-2:2002 Gehörschützer — Allgemeine Anforderungen — Teil 2: Gehörschutzstöpsel	28.8.2003	EN 352-2:1993	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 352-3:2002 Gehörschützer — Allgemeine Anforderungen — Teil 3: An Industriehelmen befestigte Kapselgehörschützer	28.8.2003	EN 352-3:1996	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 352-4:2001 Gehörschützer — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen — Teil 4: Pegelabhängige Kapselgehörschützer EN 352-4:2001/A1:2005	10.8.2002 Dies ist die erste Veröffentlichung	— Anmerkung 3	 30.4.2006
CEN	EN 352-5:2002 Gehörschützer — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen — Teil 5: Kapselgehörschützer mit aktiver Geräuschkompensation	28.8.2003	—	
CEN	EN 352-6:2002 Gehörschützer — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen — Teil 6: Kapselgehörschützer mit Kommunikationseinrichtungen	28.8.2003	—	
CEN	EN 352-7:2002 Gehörschützer — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen — Teil 7: Pegelabhängig dämmende Gehörschutzstöpsel	28.8.2003	—	
CEN	EN 353-1:2002 Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz — Teil 1: Steigschutz- einrichtungen einschließlich fester Führung	28.8.2003	EN 353-1:1992	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 353-2:2002 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Teil 2: Mitlaufende Auf- fanggeräte einschließlich beweglicher Führung	28.8.2003	EN 353-2:1992	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 354:2002 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Verbindungsmittel	28.8.2003	EN 354:1992	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 355:2002 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Falldämpfer	28.8.2003	EN 355:1992	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 358:1999 Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen — Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte	21.12.2001	EN 358:1992	Datum abgelaufen (21.12.2001)

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 360:2002 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Höhensicherungsgeräte	28.8.2003	EN 360:1992	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 361:2002 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Auffanggurte	28.8.2003	EN 361:1992	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 362:2004 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Verbindungselemente	6.10.2005	EN 362:1992	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 363:2002 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Auffangsysteme	28.8.2003	EN 363:1992	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 364:1992 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Prüfverfahren EN 364:1992/AC:1993	23.12.1993	—	
CEN	EN 365:2004 Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Absturz — Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung, regelmäßige Überprüfung, Instandsetzung, Kennzeichnung und Verpackung	6.10.2005	EN 365:1992	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 367:1992 Schutzbekleidung — Schutz gegen Wärme und Flammen — Verfahren zur Bestimmung des Wärmedurchgangs bei Flammenwirkung EN 367:1992/AC:1992	23.12.1993	—	
CEN	EN 373:1993 Schutzbekleidung — Beurteilung des Materialwiderstandes gegen flüssige Metallspritzer	23.12.1993	—	
CEN	EN 374-1:2003 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen — Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen	6.10.2005	EN 374-1:1994	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 374-2:2003 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen — Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration	6.10.2005	EN 374-2:1994	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 374-3:2003 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen — Teil 3: Bestimmung des Widerstandes gegen Permeation von Chemikalien	6.10.2005	EN 374-3:1994	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 379:2003 Persönlicher Augenschutz — Automatische Schweißerschutzfilter	6.10.2005	EN 379:1994	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 381-1:1993 Schutzbekleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen — Teil 1: Prüfstand zur Prüfung des Widerstandes gegen Kettensägen-Schnitte	23.12.1993	—	
CEN	EN 381-2:1995 Schutzbekleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen — Teil 2: Prüfverfahren für Beinschutz	12.1.1996	—	

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 381-3:1996 Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen — Teil 3: Prüfverfahren für Schuhwerk	10.10.1996	—	
CEN	EN 381-4:1999 Schutzkleidung für Benutzer von handgeführten Kettensägen — Teil 4: Prüfverfahren für Schutzhandschuhe für Kettensägen	16.3.2000	—	
CEN	EN 381-5:1995 Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen — Teil 5: Anforderungen an Beinschutz	12.1.1996	—	
CEN	EN 381-7:1999 Schutzkleidung für Benutzer von handgeführten Kettensägen — Teil 7: Anforderungen an Schutzhandschuhe für Kettensägen	16.3.2000	—	
CEN	EN 381-8:1997 Schutzkleidung für Benutzer handgeführten Kettensägen — Teil 8: Prüfverfahren für Schutzgamaschen für Kettensägen	18.10.1997	—	
CEN	EN 381-9:1997 Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen — Teil 9: Anforderungen an Schutzgamaschen für Kettensägen	18.10.1997	—	
CEN	EN 381-10:2002 Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen — Teil 10: Prüfverfahren für Oberkörperschutzmittel	28.8.2003	—	
CEN	EN 381-11:2002 Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen — Teil 11: Anforderungen an Oberkörperschutzmittel	28.8.2003	—	
CEN	EN 388:2003 Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken	6.10.2005	EN 388:1994	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 393:1993 Rettungswesten und Schwimmhilfen — Schwimmhilfen — 50 N EN 393:1993/A1:1998 EN 393:1993/AC:1995	16.12.1994 6.11.1998	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (6.11.1998)
CEN	EN 394:1993 Rettungswesten und Schwimmhilfen — Zubehörteile	16.12.1994	—	
CEN	EN 395:1993 Rettungswesten und Schwimmhilfen — Rettungswesten — 100 N EN 395:1993/A1:1998 EN 395:1993/AC:1995	16.12.1994 6.11.1998	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (6.11.1998)

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 396:1993 Rettungswesten und Schwimmhilfen — Rettungswesten — 150 N EN 396:1993/A1:1998 EN 396:1993/AC:1995	16.12.1994 6.11.1998	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (6.11.1998)
CEN	EN 397:1995 Industrieschutzhelme EN 397:1995/A1:2000	12.11.1996 24.1.2001	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (24.1.2001)
CEN	EN 399:1993 Rettungswesten und Schwimmhilfen — Rettungswesten — 275 N EN 399:1993/A1:1998 EN 399:1993/AC:1995	16.12.1994 6.11.1998	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (6.11.1998)
CEN	EN 402:2003 Atemschutzgeräte — Lungenautomatische Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske oder Mundstückgarnitur für Selbstrettung — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	21.2.2004	EN 402:1993	Datum abgelaufen (21.2.2004)
CEN	EN 403:2004 Atemschutzgeräte für Selbstrettung — Filtergeräte mit Haube zur Selbst- rettung bei Bränden — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	6.10.2005	EN 403:1993	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 404:2005 Atemschutzgeräte für Selbstrettung — Filterselbstretter mit Mundstück- garnitur zum Schutz gegen Kohlenmonoxid	6.10.2005	EN 404:1993	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 405:2001 Atemschutzgeräte — Filtrierende Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gase oder Gase und Partikeln — Anforderungen, Prüfung, Kenn- zeichnung	10.8.2002	EN 405:1992	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 407:2004 Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken (Hitze und/oder Feuer)	6.10.2005	EN 407:1994	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 420:2003 Schutzhandschuhe — Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren Anmerkung 4	2.12.2005	EN 420:1994	Datum abgelaufen (2.12.2005)
CEN	EN 421:1994 Schutzhandschuhe gegen ionisierende Strahlen und radioaktive Kontami- nation	16.12.1994	—	
CEN	EN 443:1997 Feuerwehrlhelme	19.2.1998	—	
CEN	EN 458:2004 Gehörschützer — Empfehlungen für Auswahl, Einsatz, Pflege und Instandhaltung — Leitfaden	6.10.2005	EN 458:1993	Datum abgelaufen (6.10.2005)

ESO (*)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 463:1994 Schutzbekleidung — Schutz gegen flüssige Chemikalien — Prüfverfahren: Bestimmung der Beständigkeit gegen die Durchdringung eines Flüssig- keitsstrahls (Jet-Test)	16.12.1994	—	
CEN	EN 464:1994 Schutzbekleidung — Schutz gegen flüssige und gasförmige Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel — Prüfverfahren: Bestimmung der Leckdichtigkeit von gasdichten Anzügen (Innendruck- prüfverfahren)	16.12.1994	—	
CEN	EN 468:1994 Schutzbekleidung — Schutz gegen flüssige Chemikalien — Prüfverfahren: Bestimmung der Beständigkeit gegen das Durchdringen von Spray (Spray-Test)	16.12.1994	—	
CEN	EN 469:2005 Schutzbekleidung für die Feuerwehr — Leistungsanforderungen für Schutz- kleidung für die Brandbekämpfung	Dies ist die erste Veröffentlichung	EN 469:1995	30.6.2006
CEN	EN 470-1:1995 Schutzbekleidung für Schweißen und verwandte Verfahren — Teil 1: Allge- meine Anforderungen EN 470-1:1995/A1:1998	12.1.1996 13.6.1998	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.8.1998)
CEN	EN 471:2003 Warnkleidung — Prüfverfahren und Anforderungen	6.10.2005	EN 471:1994	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 510:1993 Festlegungen für Schutzbekleidung für Bereiche, in denen ein Risiko des Verfangens in beweglichen Teilen besteht	16.12.1994	—	
CEN	EN 511:1994 Schutzhandschuhe gegen Kälte	16.3.2000	—	
CEN	EN 530:1994 Abriebfestigkeit von Schutzbekleidungsmaterial — Prüfverfahren EN 530:1994/AC:1995	30.8.1995	—	
CEN	EN 531:1995 Schutzbekleidung für hitzeexponierte Industriearbeiter (ausschließlich Feuerwehr- und Schweißkleidung) EN 531:1995/A1:1998	6.11.1998 4.6.1999	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (4.6.1999)
CEN	EN 533:1997 Schutzbekleidung — Schutz gegen Hitze und Flammen — Materialien und Materialkombinationen mit begrenzter Flammenausbreitung	14.6.1997	—	
CEN	EN 564:1997 Bergsteigerausrüstung — Reepschnur — Sicherheitstechnische Anforde- rungen und Prüfverfahren	10.8.2002	—	
CEN	EN 565:1997 Bergsteigerausrüstung — Band — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	10.8.2002	—	

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 566:1997 Bergsteigerausrüstung — Schlingen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	10.8.2002	—	
CEN	EN 567:1997 Bergsteigerausrüstung — Seilklemmen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	10.8.2002	—	
CEN	EN 568:1997 Bergsteigerausrüstung — Verankerungsmittel im Eis — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	14.6.1997	—	
CEN	EN 569:1997 Bergsteigerausrüstung — Felshaken — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	10.8.2002	—	
CEN	EN 659:2003 Feuerwehrschtzhandschuhe	21.2.2004	EN 659:1996	Datum abgelaufen (21.2.2004)
CEN	EN 702:1994 Schutzkleidung — Schutz gegen Hitze und Flammen — Prüfverfahren: Bestimmung des Kontaktwärmedurchgangs durch Schutzkleidungen oder deren Materialien	12.1.1996	—	
CEN	EN 795:1996 Schutz gegen Absturz — Anschlagleinrichtungen — Anforderungen und Prüfverfahren	12.2.2000	—	

Hinweis: Diese Veröffentlichung betrifft nicht die Ausrüstungen der Klassen A (Befestigungsanker), C (Anschlageinrichtungen mit horizontalen beweglichen Führungen) und D (Anschlageinrichtungen mit horizontalen Führungsschienen), die in folgenden Absätzen genannt werden: 3.13.1, 3.13.3, 3.13.4, 4.3.1, 4.3.3, 4.3.4, 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4, 5.2.5, 5.3.2 (bezüglich Klasse A 1), 5.3.3, 5.3.4, 5.3.5, 6 (bezüglich der Klassen A, C und D), Anhang A (Absätze A.2, A.3, A.5 und A.6), Anhang B, Anhang ZA (bezüglich der Klassen A, C und D), bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie der Richtlinie 89/686/EWG genügen.

	EN 795:1996/A1:2000	24.1.2001	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.4.2001)
CEN	EN 812:1997 Industrie-Anstoßkappe	19.2.1998	—	
	EN 812:1997/A1:2001	10.8.2002	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 813:1997 Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Abstürzen — Sitzgurte	14.6.1997	—	
CEN	EN 863:1995 Schutzkleidung — Mechanische Eigenschaften — Prüfverfahren: Widerstand gegen Durchstoßen	15.5.1996	—	
CEN	EN 892:2004 Bergsteigerausrüstung — Dynamische Bergseile — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	6.10.2005	EN 892:1996	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 893:1999 Bergsteigerausrüstung — Steigeisen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	10.8.2002	—	

ESO (*)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 943-1:2002 Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel — Teil 1: Leistungsanforderungen für belüftete und unbelüftete „gasdichte“ (Typ 1) und „nicht-gasdichte“ (Typ 2) Chemikalienschutzanzüge	28.8.2003	—	
CEN	EN 943-2:2002 Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel — Teil 2: Leistungsanforderungen für „gasdichte“ (Typ 1) Chemikalienschutzanzüge für Notfallteams	10.8.2002	—	
CEN	EN 958:1996 Bergsteigerausrüstung — Fangstoßdämpfer für die Verwendung auf Klettersteigen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	14.6.1997	—	
CEN	EN 960:1994 Prüfköpfe zur Prüfung von Schutzhelmen EN 960:1994/A1:1998	15.5.1996 6.11.1998	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (6.11.1998)
CEN	EN 966:1996 Luftsporthelme EN 966:1996/A1:2000	10.10.1996 4.7.2000	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.9.2000)
CEN	EN 1073-1:1998 Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination — Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für belüftete Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination durch feste Partikel	6.11.1998	—	
CEN	EN 1073-2:2002 Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination — Teil 2: Anforderungen und Prüfverfahren für unbelüftete Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination durch feste Partikel	28.8.2003	—	
CEN	EN 1077:1996 Helme für alpine Skiläufer	10.10.1996	—	
CEN	EN 1078:1997 Helme für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen EN 1078:1997/A1:2005	14.6.1997 Dies ist die erste Veröffentlichung	— Anmerkung 3	30.6.2006
CEN	EN 1080:1997 Stoßschutzhelm für Kleinkinder EN 1080:1997/A1:2002 EN 1080:1997/A2:2005	14.6.1997 28.8.2003 Dies ist die erste Veröffentlichung	— Anmerkung 3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.8.2003) 30.6.2006

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 1082-1:1996 Schutzkleidung — Handschuhe und Armschützer zum Schutz gegen Schnitt- und Stichverletzungen durch Handmesser — Teil 1: Metallring- geflechthandschuhe und Armschützer	14.6.1997	—	
CEN	EN 1082-2:2000 Schutzkleidung — Handschuhe und Armschützer zum Schutz gegen Schnitt- und Stichverletzungen durch Handmesser — Teil 2: Hand- schuhe und Armschützer aus Werkstoffen ohne Metallringgeflecht	21.12.2001	—	
CEN	EN 1082-3:2000 Schutzkleidung — Handschuhe und Armschützer zum Schutz gegen Schnitt- und Stichverletzungen durch Handmesser — Teil 3: Fallschnitt- prüfung für Stoff, Leder und andere Werkstoffe	21.12.2001	—	
CEN	EN 1095:1998 Sicherheitsgurt und Sicherheitsleine zur Benutzung auf Sportbooten — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	6.11.1998	—	
CEN	EN 1146:2005 Atemschutzgeräte — Behältergeräte mit Druckluft mit Haube für Selbst- rettung — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	Dies ist die erste Veröffentlichung	EN 1146:1997	30.4.2006
CEN	EN 1149-1:1995 Schutzkleidung — Elektrostatische Eigenschaften — Teil 1: Oberflächen- widerstand (Prüfverfahren und Anforderungen)	10.10.1996	—	
CEN	EN 1149-2:1997 Schutzkleidung — Elektrostatische Eigenschaften — Teil 2: Prüfverfah- ren für die Messung des elektrischen Widerstandes durch ein Material (Durchgangswiderstand)	19.2.1998	—	
CEN	EN 1149-3:2004 Schutzkleidung — Elektrostatische Eigenschaften — Teil 3: Prüfverfah- ren für die Messung des Ladungsabbaus	6.10.2005	—	
CEN	EN 1150:1999 Schutzkleidung — Warnkleidung für den nicht professionellen Gebrauch — Prüfverfahren und Anforderungen	4.6.1999	—	
CEN	EN 1384:1996 Schutzhelme für reiterliche Aktivitäten	14.6.1997	—	
	EN 1384:1996/A1:2001	10.8.2002	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 1385:1997 Helme für den Kanu- und Wildwassersport	13.6.1998	—	
	EN 1385:1997/A1:2005	6.10.2005	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 1486:1996 Schutzkleidung für die Feuerwehr — Prüfverfahren und Anforderungen für reflektierende Kleidung für die spezielle Brandbekämpfung	3.12.1996	—	

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 1621-1:1997 Motorradfahrer-Schutzkleidung gegen mechanische Belastung — Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für Aufprall-Protektoren	13.6.1998	—	
CEN	EN 1621-2:2003 Motorradschutzkleidung gegen mechanische Belastung — Teil 2: Rückenprotektoren — Anforderungen und Prüfverfahren	6.10.2005	—	
CEN	EN 1731:1997 Augen- und Gesichtsschutzgeräte aus Draht- oder Kunststoffgewebe für den gewerblichen und nichtgewerblichen Gebrauch zum Schutz gegen mechanische Gefährdung und/oder Hitze	14.6.1997	—	Datum abgelaufen (30.6.1998)
	EN 1731:1997/A1:1997	13.6.1998	Anmerkung 3	
CEN	EN 1809:1997 Tauch-Zubehör — Tariermittel — Funktionelle und sicherheitstechni- sche Anforderungen, Prüfverfahren	13.6.1998	—	
CEN	EN 1827:1999 Atemschutzgeräte — Halbmasken ohne Einatemventile und mit trennba- ren Filtern zum Schutz gegen Gase, Dämpfe und Partikeln oder nur Parti- keln — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	24.2.2001	—	
CEN	EN 1836:2005 Persönlicher Augenschutz — Sonnenbrillen und Sonnenschutzfilter für den allgemeinen Gebrauch und Filter für die direkte Beobachtung der Sonne	2.12.2005	EN 1836:1997 und deren Ände- rung	Datum abgelaufen (31.3.2006)
CEN	EN 1868:1997 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Liste gleichbedeutender Benennungen	18.10.1997	—	
CEN	EN 1891:1998 Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Abstürzen — Kern- mantelseile mit geringer Dehnung	6.11.1998	—	
CEN	EN 1938:1998 Persönlicher Augenschutz — Schutzbrillen für Motorrad- und Moped- fahrer	4.6.1999	—	
CEN	EN ISO 4869-2:1995 Akustik — Gehörschützer — Teil 2: Abschätzung der beim Tragen von Gehörschützern wirksamen A-bewerteten Schalldruckpegel (ISO 4869- 2:1994)	15.5.1996	—	
CEN	EN ISO 4869-4:2000 Akustik — Gehörschützer — Teil 4: Messung der wirksamen Schall- druckpegel von Kapselgehörschützern mit pegelabhängiger elektroakusti- scher Übertragungseinrichtung (ISO/TR 4869-4:1998)	6.10.2005	—	
CEN	EN ISO 6529:2001 Schutzkleidung — Schutz gegen Chemikalien — Bestimmung des Widerstands von Schutzkleidungsmaterialien gegen die Permeation von Flüssigkeiten und Gasen (ISO 6529:2001)	6.10.2005	EN 369:1993	Datum abgelaufen (6.10.2005)

ESO (*)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN ISO 6530:2005 Schutzkleidung — Schutz gegen flüssige Chemikalien — Prüfverfahren zur Bestimmung des Widerstands von Materialien gegen die Durchdringung von Flüssigkeiten (ISO 6530:2005)	6.10.2005	EN 368:1992	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN ISO 6942:2002 Schutzkleidung — Schutz gegen Hitze und Feuer — Prüfverfahren: Beurteilung von Materialien und Materialkombinationen, die einer Hitze-Strahlungsquelle ausgesetzt sind (ISO 6942:2002)	28.8.2003	EN 366:1993	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN ISO 10256:2003 Kopf- und Gesichtsschutz zur Benutzung beim Eishockey (ISO 10256:2003)	6.10.2005	EN 967:1996	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN ISO 10819:1996 Mechanische Schwingungen und Stöße — Hand-Arm-Schwingungen — Verfahren für die Messung und Bewertung der Schwingungsübertragung von Handschuhen in der Handfläche (ISO 10819:1996)	3.12.1996	—	
CEN	EN 12083:1998 Atemschutzgeräte — Filter mit Atemschlauch (Nicht am Atemanschluß befestigte Filter) — Gasfilter, Partikelfilter und Kombinationsfilter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung EN 12083:1998/AC:2000	4.7.2000	—	
CEN	EN 12270:1998 Bergsteigerausrüstung — Klemmkeile — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	16.3.2000	—	
CEN	EN 12275:1998 Bergsteigerausrüstung — Karabiner — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	16.3.2000	—	
CEN	EN 12276:1998 Bergsteigerausrüstung — Klemmgeräte — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren EN 12276:1998/AC:2000	24.2.2001	—	
CEN	EN 12277:1998 Bergsteigerausrüstung — Anseilgurte — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	6.11.1998	—	
CEN	EN 12278:1998 Bergsteigerausrüstung — Seilrollen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	6.11.1998	—	
CEN	EN 12477:2001 Schutzhandschuhe für Schweißer EN 12477:2001/A1:2005	10.8.2002 6.10.2005	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.12.2005)
CEN	EN 12492:2000 Bergsteigerausrüstung — Bergsteigerhelme — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren EN 12492:2000/A1:2002	21.12.2001 28.8.2003	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.8.2003)

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 12568:1998 Fuß- und Beinschutz — Anforderungen und Prüfverfahren für durchtritt- sichere Einlagen aus Metall und Zehenkappen	6.11.1998	—	
CEN	EN 12628:1999 Tauch-Zubehör — Kombinierte Tarier- und Rettungsmittel — Funktio- nelle und sicherheitstechnische Anforderungen — Prüfverfahren EN 12628:1999/AC:2000	4.7.2000	—	
CEN	EN 12941:1998 Atemschutzgeräte — Gebläsefiltergeräte mit einem Helm oder einer Haube — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung EN 12941:1998/A1:2003	4.6.1999 6.10.2005	EN 146:1991 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (4.6.1999) Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 12942:1998 Atemschutzgeräte — Gebläsefiltergeräte mit Vollmasken, Halbmasken oder Viertelmasken — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung EN 12942:1998/A1:2002	4.6.1999 28.8.2003	EN 147:1991 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (4.6.1999) Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 13034:2005 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien — Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])	6.10.2005	—	
CEN	EN 13061:2001 Schutzkleidung — Schienbeinschützer für Fußballspieler — Anforderun- gen und Prüfverfahren	10.8.2002	—	
CEN	EN 13087-1:2000 Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 1: Bedingungen und Vorbehand- lung EN 13087-1:2000/A1:2001	10.8.2002 10.8.2002	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 13087-2:2000 Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 2: Stoßdämpfung EN 13087-2:2000/A1:2001	10.8.2002 10.8.2002	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 13087-3:2000 Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 3: Durchdringungsfestigkeit EN 13087-3:2000/A1:2001	10.8.2002 10.8.2002	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 13087-4:2000 Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 4: Wirksamkeit des Haltesystems	21.12.2001	—	

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 13087-5:2000 Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 5: Festigkeit des Haltesystems	24.2.2001	—	
CEN	EN 13087-6:2000 Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 6: Sichtfeld EN 13087-6:2000/A1:2001	10.8.2002 10.8.2002	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 13087-7:2000 Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 7: Flammenbeständigkeit EN 13087-7:2000/A1:2001	10.8.2002 10.8.2002	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (10.8.2002)
CEN	EN 13087-8:2000 Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 8: Elektrische Eigenschaften EN 13087-8:2000/A1:2005	21.12.2001 6.10.2005	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 13087-10:2000 Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 10: Beständigkeit gegen Strahlungswärme	21.12.2001	—	
CEN	EN 13138-1:2003 Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für am Körper getragene Auftriebshilfen	6.10.2005	—	
CEN	EN 13158:2000 Schutzkleidung — Schutzjacken, Körper- und Schulterschützer für Reiter — Anforderungen und Prüfverfahren	24.2.2001	—	
CEN	EN 13178:2000 Persönlicher Augenschutz — Augenschutzgeräte für Benutzer von Motorschlitten	21.12.2001	—	
CEN	EN 13274-1:2001 Atemschutzgeräte — Prüfverfahren — Teil 1: Bestimmung der nach innen gerichteten Leckage und der gesamten nach innen gerichteten Leckage	21.12.2001	—	
CEN	EN 13274-2:2001 Atemschutzgeräte — Prüfverfahren — Teil 2: Praktische Leistungsprüfungen	21.12.2001	—	
CEN	EN 13274-3:2001 Atemschutzgeräte — Prüfverfahren — Teil 3: Bestimmung des Atemwiderstandes	10.8.2002	—	
CEN	EN 13274-4:2001 Atemschutzgeräte — Prüfverfahren — Teil 4: Flammenprüfungen	10.8.2002	—	
CEN	EN 13274-5:2001 Atemschutzgeräte — Prüfverfahren — Teil 5: Klimabedingungen	21.12.2001	—	

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 13274-6:2001 Atemschutzgeräte — Prüfverfahren — Teil 6: Bestimmung des Kohlenstoffdioxid-Gehaltes der Einatemluft	10.8.2002	—	
CEN	EN 13274-7:2002 Atemschutzgeräte — Prüfverfahren — Teil 7: Bestimmung des Durchlasses von Partikelfiltern	28.8.2003	—	
CEN	EN 13274-8:2002 Atemschutzgeräte — Prüfverfahren — Teil 8: Bestimmung des Einspeicherns von Dolomitstaub	28.8.2003	—	
CEN	EN 13277-1:2000 Schutzausrüstung für den Kampfsport — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren	24.2.2001	—	
CEN	EN 13277-2:2000 Schutzausrüstung für den Kampfsport — Teil 2: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Spannschützer, Schienbeinschützer und Unterarmschützer	24.2.2001	—	
CEN	EN 13277-3:2000 Schutzausrüstung für den Kampfsport — Teil 3: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für den Oberkörperschutz	24.2.2001	—	
CEN	EN 13277-4:2001 Schutzausrüstung für den Kampfsport — Teil 4: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Kopfschützer	10.8.2002	—	
CEN	EN 13277-5:2002 Schutzausrüstung für den Kampfsport — Teil 5: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für den Genital- und Unterleibschutz	10.8.2002	—	
CEN	EN 13277-6:2003 Schutzausrüstung für den Kampfsport — Teil 6: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Brustschützer für Frauen	21.2.2004	—	
CEN	EN 13287:2004 Persönliche Schutzausrüstung — Schuhe — Prüfverfahren zur Bestimmung der Rutschhemmung	6.10.2005	—	
CEN	EN 13356:2001 Warn-Zubehör für den nichtprofessionellen Bereich — Prüfverfahren und Anforderungen	21.12.2001	—	
CEN	EN 13484:2001 Helme für Benutzer von Rodelschlitten	10.8.2002	—	
CEN	EN 13546:2002 Schutzbekleidung — Hand-, Arm-, Brustkorb-, Unterleibs-, Bein-, Fuß- und Genitalschützer für Feldhockey-Torwarte und Schienbeinschützer für Feldhockey-Spieler — Anforderungen und Prüfverfahren	28.8.2003	—	
CEN	EN 13567:2002 Schutzbekleidung — Hand-, Arm-, Brust-, Unterleibs-, Bein-, Genital- und Gesichtsschützer für Fechter — Anforderungen und Prüfverfahren	28.8.2003	—	

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 13594:2002 Schutzhandschuhe für professionelle Motorradfahrer — Anforderungen und Prüfverfahren	28.8.2003	—	
CEN	EN 13595-1:2002 Schutzkleidung für professionelle Motorradfahrer — Jacken, Hosen und ein- oder mehrteilige Anzüge — Teil 1: Allgemeine Anforderungen	28.8.2003	—	
CEN	EN 13595-2:2002 Schutzkleidung für professionelle Motorradfahrer — Jacken, Hosen und ein- und mehrteilige Anzüge — Teil 2: Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoffabriebfestigkeit	28.8.2003	—	
CEN	EN 13595-3:2002 Schutzkleidung für professionelle Motorradfahrer — Jacken, Hosen und ein- oder mehrteilige Anzüge — Teil 3: Prüfverfahren zur Bestimmung der Berstfestigkeit	28.8.2003	—	
CEN	EN 13595-4:2002 Schutzkleidung für professionelle Motorradfahrer — Jacken, Hosen und ein- oder mehrteilige Anzüge — Teil 4: Prüfverfahren zur Bestimmung der Fallschnittfestigkeit	28.8.2003	—	
CEN	EN 13634:2002 Schutzschuhe für professionelle Motorradfahrer — Anforderungen und Prüfverfahren	28.8.2003	—	
CEN	EN 13781:2001 Schutzhelme für Fahrer und Mitfahrer von Schneemobilen und Bobs	10.8.2002	—	
CEN	EN 13794:2002 Atemschutzgeräte — Isoliergeräte für Selbstrettung — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	28.8.2003	EN 1061:1996 EN 400:1993 EN 401:1993	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 13819-1:2002 Gehörschützer — Prüfung — Teil 1: Physikalische Prüfverfahren	28.8.2003	—	
CEN	EN 13819-2:2002 Gehörschützer — Prüfung — Teil 2: Akustische Prüfverfahren	28.8.2003	—	
CEN	EN 13911:2004 Schutzkleidung für die Feuerwehr — Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr	6.10.2005	—	
CEN	EN 13949:2003 Atemgeräte — Autonome Leichttauchgeräte mit Nitrox-Gasgemisch und Sauerstoff — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	21.2.2004	—	
CEN	EN ISO 13982-1:2004 Schutzkleidung gegen feste Partikeln — Teil 1: Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung, die für den gesamten Körper einen Schutz gegen luftgetragene feste Partikeln gewährt (Kleidung Typ 5) (ISO 13982-1:2004)	6.10.2005	—	

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN ISO 13982-2:2004 Schutzkleidung gegen feste Partikeln — Teil 2: Prüfverfahren zur Bestimmung der nach innen gerichteten Leckage von Aerosolen kleiner Partikel durch Schutzanzüge (ISO 13982-2:2004)	6.10.2005	—	
CEN	EN ISO 13995:2000 Schutzkleidung — Mechanische Eigenschaften — Prüfverfahren zur Bestimmung des Widerstandes gegen Durchstoßen und dynamisches Weiterreißen von Materialien (ISO 13995:2000)	6.10.2005	—	
CEN	EN ISO 13997:1999 Schutzkleidung — Mechanische Eigenschaften — Bestimmung des Widerstandes gegen Schnitte mit scharfen Gegenständen (ISO 13997:1999) EN ISO 13997:1999/AC:2000	4.7.2000	—	
CEN	EN ISO 13998:2003 Schutzkleidung — Schürzen, Hosen und Westen zum Schutz gegen Schnitte und Stiche durch Handmesser (ISO 13998:2003)	28.8.2003	EN 412:1993	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN 14021:2003 Protektoren gegen Aufprall von Steinen und Gesteinstrümmern für den Schutz von Gelände-Motorradfahrern — Anforderungen und Prüfverfahren	6.10.2005	—	
CEN	EN 14052:2005 Hochleistungs-Industrieschutzhelme	Dies ist die erste Veröffentlichung	—	
CEN	EN 14058:2004 Schutzkleidung — Kleidungsstücke zum Schutz gegen kühle Umgebungen	6.10.2005	—	
CEN	EN 14120:2003 Schutzkleidung — Handgelenk-, Handflächen-, Knie- und Ellenbogenschützer für Benutzer von Rollsportgeräten — Anforderungen und Prüfverfahren	21.2.2004	—	
CEN	EN 14126:2003 Schutzkleidung — Leistungsanforderungen und Prüfverfahren für Schutzkleidung gegen Infektionserreger	6.10.2005	—	
CEN	EN 14143:2003 Atemgeräte — Autonome Regenerationstauchgeräte	6.10.2005	—	
CEN	EN 14225-1:2005 Tauchanzüge — Teil 1: Nasstauchanzüge — Anforderungen und Prüfverfahren	6.10.2005	—	
CEN	EN 14225-2:2005 Tauchanzüge — Teil 2: Trockentauchanzüge — Anforderungen und Prüfverfahren	6.10.2005	—	
CEN	EN 14225-3:2005 Tauchanzüge — Teil 3: Aktiv beheizte oder gekühlte Anzüge (Systeme) — Anforderungen und Prüfverfahren	6.10.2005	—	

ESO (!)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 14225-4:2005 Tauchanzüge — Teil 4: Tauchanzüge für normobaren Atemdruck — Anforderungen an die personenbezogenen Faktoren und Prüfverfahren	6.10.2005	—	
CEN	EN 14325:2004 Schutzbekleidung gegen Chemikalien — Prüfverfahren und Leistungsein- stufung für Materialien, Nähte, Verbindungen und Verbünde	6.10.2005	—	
CEN	EN 14328:2005 Schutzbekleidung — Handschuhe und Armschützer zum Schutz gegen Schnittverletzungen durch angetriebene Messer — Anforderungen und Prüfverfahren	6.10.2005	—	
CEN	EN 14360:2004 Schutzbekleidung gegen Regen — Prüfverfahren für fertige Bekleidungs- teile — Beaufschlagung von oben mit Tropfen von hoher Energie	6.10.2005	—	
CEN	EN 14387:2004 Atemschutzgeräte — Gasfilter und Kombinationsfilter — Anforderun- gen, Prüfung, Kennzeichnung	6.10.2005	EN 371:1992 EN 372:1992 EN 141:2000	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 14404:2004 Persönliche Schutzausrüstung — Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung	6.10.2005	—	
CEN	EN 14435:2004 Atemschutzgeräte — Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Halbmaske zum Gebrauch für Überdruck — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	6.10.2005	—	
CEN	EN 14458:2004 Persönlicher Augenschutz — Gesichtsschutzschilde und Visiere zur Ver- wendung mit Schutzhelmen für die Feuerwehr, Krankenwagenpersonal und Notfalldienste	6.10.2005	—	
CEN	EN ISO 14460:1999 Schutzbekleidung für Autofahrer — Schutz gegen Hitze und Flammen — Leistungsanforderungen und Prüfverfahren (ISO 14460:1999) EN ISO 14460:1999/A1:2002 EN ISO 14460:1999/AC:1999	16.3.2000 10.8.2002	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.9.2002)
CEN	EN 14529:2005 Atemschutzgeräte — Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Halbmaske in der Ausführung mit einem Überdruckklappenautomaten nur für Fluchtzwecke	Dies ist die erste Veröffentlichung	—	
CEN	EN 14572:2005 Hochleistungs-Schutzhelme für reitende Aktivitäten	6.10.2005	—	
CEN	EN 14593-1:2005 Atemschutzgeräte — Druckluft-Schlauchgeräte mit Lungenautomat — Teil 1: Geräte mit einer Vollmaske — Anforderungen, Prüfung, Kenn- zeichnung	6.10.2005	EN 139:1994	Datum abgelaufen (2.12.2005)

ESO (*)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 14593-2:2005 Atemschutzgeräte — Druckluft-Schlauchgeräte mit Lungenautomat — Teil 2: Geräte mit einer Halbmaske und Überdruck — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung EN 14593-2:2005/AC:2005	6.10.2005	EN 139:1994	Datum abgelaufen (2.12.2005)
CEN	EN 14594:2005 Atemschutzgeräte — Druckluft-Schlauchgeräte mit kontinuierlichem Luftstrom — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung EN 14594:2005/AC:2005	6.10.2005	EN 139:1994 EN 271:1995 EN 270:1994 EN 1835:1999 EN 12419:1999	Datum abgelaufen (2.12.2005)
CEN	EN 14605:2005 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien — Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spray- dichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, ein- schließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Kör- pers gewähren (Typen PB [3] und PB [4])	6.10.2005	EN 466:1995 EN 467:1995 EN 465:1995	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN ISO 14877:2002 Schutzkleidung für Strahlarbeiten mit körnigen Strahlmitteln (ISO 14877:2002)	28.8.2003	—	
CEN	EN ISO 15025:2002 Schutzkleidung — Schutz gegen Hitze und Flammen — Prüfverfahren für die begrenzte Flammenausbildung (ISO 15025:2000)	28.8.2003	EN 532:1994	Datum abgelaufen (28.8.2003)
CEN	EN ISO 15027-1:2002 Schutzkleidung gegen Unterkühlung im Wasser — Teil 1: Kälteschutzanz- züge, Anforderungen einschließlich Sicherheit (ISO 15027-1:2002)	10.4.2003	—	
CEN	EN ISO 15027-2:2002 Schutzkleidung gegen Unterkühlung im Wasser — Teil 2: Seenot-Kälte- schutzanzüge, Anforderungen einschließlich Sicherheit (ISO 15027- 2:2002)	10.4.2003	—	
CEN	EN ISO 15027-3:2002 Schutzkleidung gegen Unterkühlung im Wasser — Teil 3: Prüfverfahren (ISO 15027-3:2002)	10.4.2003	—	
CEN	EN ISO 15831:2004 Bekleidung — Physiologische Wirkungen — Messung der Wärmeisola- tion mittels einer Thermopuppe (ISO 15831:2004)	6.10.2005	—	
CEN	EN ISO 17249:2004 Sicherheitsschuhe mit Schutz gegen Kettensägenschnitte (ISO 17249:2004)	6.10.2005	—	
CEN	EN ISO 20344:2004 Persönliche Schutzausrüstung — Prüfverfahren für Schuhe (ISO 20344:2004)	6.10.2005	EN 344:1992 EN 344-2:1996	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN ISO 20345:2004 Persönliche Schutzausrüstung — Sicherheitsschuhe (ISO 20345:2004)	6.10.2005	EN 345:1992 EN 345-2:1996	Datum abgelaufen (6.10.2005)

ESO ⁽¹⁾	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendi- gung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN ISO 20346:2004 Persönliche Schutzausrüstung — Schutzschuhe (ISO 20346:2004)	6.10.2005	EN 346:1992 EN 346-2:1996	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN ISO 20347:2004 Persönliche Schutzausrüstung — Berufsschuhe (ISO 20347:2004)	6.10.2005	EN 347:1992 EN 347-2:1996	Datum abgelaufen (6.10.2005)
CEN	EN 24869-1:1992 Akustik — Gehörschützer — Subjektive Methode zur Messung der Schalldämmung (ISO 4869-1:1990)	16.12.1994	—	
CEN	EN 24869-3:1993 Akustik — Gehörschützer — Teil 3: Vereinfachtes Verfahren zur Mes- sung der Schalldämpfung von Kapselgehörschützern zum Zweck der Qualitätsprüfung (ISO/TR 4869-3:1989)	16.12.1994	—	
CENELEC	EN 50237:1997 Handschuhe für mechanische Beanspruchung für Arbeiten unter Span- nung	4.6.1999	—	
CENELEC	EN 50286:1999 Elektrisch isolierende Schutzkleidung für Arbeiten an Niederspannungs- anlagen	16.3.2000	—	
CENELEC	EN 50321:1999 Elektrisch isolierende Schuhe zum Arbeiten in Niederspannungsanlagen	16.3.2000	—	
CENELEC	EN 50365:2002 Elektrisch isolierende Helme für Arbeiten an Niederspannungsanlagen	10.4.2003	—	
CENELEC	EN 60743:2001 Arbeiten unter Spannung — Terminologie für Werkzeuge, Ausrüstungen und Geräte (IEC 60743:2001)	10.4.2003	EN 60743:1996 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.12.2004)
CENELEC	EN 60895:2003 Arbeiten unter Spannung — Leitfähige Kleidung für die Verwendung bei Nenn-Wechselspannungen bis 800 kV und Gleichspannungen bis 600 kV (IEC 60895:2002 (modifiziert))	6.10.2005	EN 60895:1996 Anmerkung 2.1	1.7.2006
CENELEC	EN 60903:2003 Arbeiten unter Spannung — Handschuhe aus isolierendem Material (IEC 60903:2002 (modifiziert))	6.10.2005	EN 60903:1992 und deren Ände- rung + EN 50237:1997 Anmerkung 2.1	1.7.2006
CENELEC	EN 60984:1992 Isolierende Ärmel zum Arbeiten unter Spannung (IEC 60984:1990 (modifiziert))	4.6.1999	—	
	EN 60984:1992/A1:2002 (IEC 60984:1990/A1:2002)	10.4.2003	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (6.10.2005)
	EN 60984:1992/A11:1997	4.6.1999	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (4.6.1999)

⁽¹⁾ ESO: Europäische Normungsorganisation:

— CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel, Tel.(32-2) 550 08 11; fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>)

— CENELEC: rue de Stassart 35, B-1050 Brüssel, Tel.(32-2) 519 68 71; fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>)

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel.(33) 492 94 42 00; fax (33) 493 65 47 16 (<http://www.etsi.org>)

- Anmerkung 1* Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.
- Anmerkung 2.1.* Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.
- Anmerkung 3* Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.
- Anmerkung 4* Die Konformitätsvermutung aufgrund von EN 420:2003 in Bezug auf die 'Grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit', Ziffer 1.2.1.1 — und speziell den Gehalt der Handschuhwerkstoffe an Cr(VI) — gilt vorbehaltlich der Verwendung eines Prüfverfahrens für Cr(VI) mit einer Nachweisgrenze von 3 mg/kg oder weniger.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽²⁾ geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Mehr Information unter:

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds>

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

STAATLICHE BEIHILFE — PORTUGAL**Staatliche Beihilfe Nr. C 4/2006 (ex N 180/2005) — Beihilfe für Djebel, S.A.****Aufforderung zur Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag**

(2006/C 91/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 22. Februar 2006, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Portugal ihre Entscheidung mitgeteilt, wegen der genannten Beihilfe ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Interessierten auf, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Zusammenfassung und des nachstehenden Schreibens ihre Bemerkungen zu der Beihilfe, derentwegen die Kommission das Verfahren eröffnet, an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
B-1049 Brüssel
Fax-Nr.: (32-2) 296 12 42

Alle Bemerkungen werden Portugal übermittelt. Die Einsender können unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass ihr Name nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Bei der angemeldeten Maßnahme handelt es sich um eine Beihilfe an Djebel — S.G.P.S., S.A. („Djebel“), ein Großunternehmen in Madeira (Portugal). Dieses Unternehmen ist Teil der Pestana-Gruppe, der größten Hotelkette in Portugal.

Die Beihilfe soll einen Teil der Kosten von Djebel für den Erwerb einer Beteiligung an RASH — Administração de Hotéis de Turismo, Lda, einem brasilianischen Unternehmen, decken, dessen Vermögen sich auf das Hotel Rio Atlântico in Rio de Janeiro in Brasilien beschränkt.

Das Kapital von RASH wurde im Oktober 1999 erworben, und das Hotel war zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits in Betrieb.

Das Beihilfeinstrument für dieses Vorhaben ist ein zinsbegünstigtes Darlehen. Die beihilfefähigen Kosten der Investition belaufen sich auf 14.720.474 EUR und der Beihilfebetrag auf 573.464 EUR, was einer Nettobeihilfeintensität von 3,90 % entspricht.

Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei der angemeldeten Maßnahme um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens, und sie hat die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt auf der Grundlage der Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag betreffend Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, geprüft.

Bisher wurde nicht nachgewiesen, dass die Aussicht auf die Beihilfe nötig war, um die Investition auszulösen, und dass sie eine

Anreizwirkung hatte. Die Kommission hat auch Zweifel, inwieweit die Beihilfe zur Entwicklung des Tourismus in Portugal beitragen wird, ohne die Handelsbedingungen in der EU zu beeinträchtigen.

DAS SCHREIBEN

„A Comissão informa o Governo português de que, após ter examinado as informações prestadas pelas Vossas autoridades sobre o auxílio citado em epígrafe, decidiu dar início ao procedimento previsto no n.º 2 do artigo 88.º do Tratado CE.

1. PROCEDIMENTO

1. Por carta de 5 de Abril de 2005 da Representação Permanente de Portugal, registada na Comissão em 7 de Abril de 2005, as autoridades portuguesas, nos termos do n.º 3 do artigo 88.º do Tratado, notificaram à Comissão o auxílio acima referido.
2. Por cartas com a referência D/54365, de 7 de Junho de 2005, e D/57443, de 26 de Setembro de 2005, dirigidas à Representação Permanente de Portugal, os serviços da Comissão solicitaram as autoridades portuguesas informações adicionais sobre este auxílio.
3. Por cartas de 25 de Julho, 26 de Setembro e 23 de Dezembro de 2005 da Representação Permanente de Portugal, registadas na Comissão respectivamente em 27 de Julho e 28 de Setembro de 2005 e 3 de Janeiro de 2006, as autoridades portuguesas forneceram informações adicionais.

2. DESCRIÇÃO DO AUXÍLIO

Investimento e objectivo

4. A medida notificada consiste na concessão de auxílio à Djebel — S.G.P.S., S.A. (a seguir denominada “Djebel”), uma empresa situada na Madeira — Portugal.
5. A medida diz respeito a uma candidatura individual no âmbito do regime de auxílios N667/1999 — medida 1.2 do programa operacional para a economia. Este regime foi aprovado pela Comissão em 8 de Agosto de 2000 ⁽¹⁾ e a decisão previa que os projectos de investimento directo no estrangeiro por parte de grandes empresas tivessem que ser notificados individualmente à Comissão. Este regime, em vigor de 2000 a 2006, destina-se a favorecer estratégias empresariais modernas e competitivas. A candidatura individual notificada é abrangida por uma das categorias específicas de investimento do regime, a saber, investimentos relacionados com a internacionalização de agentes económicos.
6. O auxílio tem por objectivo suportar parte dos custos incorridos pela Djebel para adquirir acções no capital da RASH — Administração de Hotéis de Turismo, Lda, uma empresa brasileira cujo único activo é o hotel Rio Atlântico, situado no Rio de Janeiro, Brasil.
7. O capital da RASH foi adquirido em Outubro de 1999 e o hotel encontrava-se já plenamente operacional no momento da aquisição.

As empresas envolvidas

8. A Djebel não satisfaz os critérios de independência estabelecidos no artigo 3.º do anexo da Recomendação da Comissão de 3 de Abril de 1996 relativa à definição de pequenas e médias empresas ⁽²⁾, nem da Recomendação de 6 de Maio de 2003 relativa à definição de micro, pequenas e médias empresas ⁽³⁾. Esta empresa faz parte do grupo Pestana, que é o principal grupo hoteleiro em Portugal e que não é abrangido pela definição de PME. Por conseguinte, a Djebel é uma grande empresa.
9. A Djebel gere uma sociedade holding no Brasil, cujo objectivo consiste em investir e em gerir hotéis e actividades turísticas.
10. O grupo Pestana tinha já adquirido um hotel em Moçambique antes de realizar o investimento abrangido pela presente notificação e adquiriu 4 hotéis adicionais no Brasil posteriormente ao mesmo.

⁽¹⁾ Por carta SG(2000) D/106085, JO C 266 de 16. 9. 2000, p. 4.

⁽²⁾ JO L 107 de 30.4.1996.

⁽³⁾ JO L 124 de 20.5.2003.

O auxílio

11. O instrumento de auxílio a utilizar para efeitos do presente projecto é um empréstimo em condições favoráveis. Os custos elegíveis do investimento elevam-se a 14 720 474 euros e o montante do auxílio a 573 464 euros ⁽⁴⁾, o que corresponde a uma intensidade de auxílio líquida de 3,90 %.
12. O Estado concederia à Djebel um montante adicional para cobrir os custos relativos a estudos e assistência técnica, garantias financeiras e assistência jurídica, no âmbito do Regulamento *de minimis* ⁽⁵⁾.

Pedidos de auxílio estatal

13. Em 24 de Maio de 1999, a Djebel apresentou uma proposta à F. Turismo — Capital de Risco, S.A. (a seguir denominada “FCR”), um fundo de capital de risco propriedade de empresas públicas e privadas, para a sua participação no projecto previsto. De acordo com as autoridades portuguesas, as intervenções deste fundo não contêm elementos de auxílio estatal na acepção do artigo 87.º do Tratado CE.
14. O pedido formal de auxílio no âmbito do regime N667/1999 foi apresentado em 31 de Janeiro de 2001.

3. APRECIÇÃO DO AUXÍLIO

15. A apreciação que se segue destina-se a resumir as questões relevantes de direito e de facto, a fim de incluir uma apreciação preliminar quanto ao carácter de auxílio da medida projectada e suprimir as dúvidas quanto à sua compatibilidade com o mercado comum.

A obrigação de notificação

16. As autoridades portuguesas notificaram o auxílio projectado antes da sua concessão ao beneficiário. Referiram igualmente que o auxílio não seria concedido antes da sua aprovação pela Comissão.
17. Consequentemente, a Comissão considera que, ao notificarem a intenção de conceder um auxílio a este beneficiário, as autoridades portuguesas cumpriram a obrigação que lhes incumbe por força do n.º 3 do artigo 88.º do Tratado CE de informarem a Comissão atempadamente dos projectos relativos à concessão ou alteração de auxílios, para que esta possa apresentar as suas observações.

⁽⁴⁾ O empréstimo em condições favoráveis ascende a 3 680 119 euros (25 % dos custos elegíveis), não vence juros e é concedido por um período de 6 anos. Será reembolsado em 11 prestações semestrais a começar no segundo semestre. A taxa de referência aplicável em Portugal na data da realização do investimento era de 4,76 %. O montante bruto do auxílio é igual ao seu montante líquido, uma vez que a empresa se encontra situada no *offshore* da Madeira e não está sujeita ao imposto sobre o rendimento das sociedades até ao final de 2011.

⁽⁵⁾ Regulamento (CE) n.º 69/2001 da Comissão, de 12 de Janeiro de 2001, relativo à aplicação dos artigos 87.º e 88.º do Tratado CE aos auxílios *de minimis*; JO L 10 de 13. 1. 2001, pp. 30-32.

A existência de auxílio estatal

18. Nos termos da medida notificada, uma grande empresa receberia fundos para investir no sector do turismo no Brasil, no contexto de uma estratégia de internacionalização. Esta medida traduz-se num tratamento preferencial da empresa beneficiária, conferindo-lhe uma vantagem ou um incentivo em comparação com outras empresas, falseando ou ameaçando falsear desta forma a concorrência.
19. O auxílio seria concedido a uma empresa no sector do turismo da UE, no qual existem ou podem existir trocas comerciais entre Estados-Membros ou ao qual empresas de outros Estados-Membros podem desejar aceder. Por conseguinte, a medida pode afectar o comércio entre Estados-Membros.
20. O auxílio é financiado por recursos públicos.
21. A Comissão considera, nesta fase, que a medida notificada constitui, por conseguinte, um auxílio na acepção do n.º 1 do artigo 87.º do Tratado CE e do n.º 1 do artigo 61.º do Acordo EEE.

Compatibilidade

22. Nos termos do n.º 1 do artigo 87.º do Tratado CE, a Comissão considera, normalmente, incompatíveis com o mercado comum os auxílios ao investimento a favor de grandes empresas. Só são normalmente concedidas isenções no caso de auxílios ao investimento relativos a projectos realizados em regiões elegíveis para auxílios com finalidade regional na acepção do n.º 3, alíneas a) ou c), do artigo 87.º do Tratado CE. Contudo, o investimento notificado é realizado num país terceiro e as isenções de carácter regional previstas no n.º 3, alíneas a) e c), do artigo 87.º do Tratado CE não podem ser aplicáveis a tal investimento.
23. Assim sendo, a isenção prevista no n.º 3, alínea c), do artigo 87.º do Tratado CE relativa aos auxílios destinados a facilitar o desenvolvimento de certas actividades económicas é a única possibilidade para aprovar este auxílio.
24. Para o efeito, a Comissão deve demonstrar que este terá um impacto positivo no sector do turismo em Portugal (e, portanto, na UE) e que não afectará as condições comerciais na UE numa medida contrária ao interesse comum. Além disso, deve ser estabelecido que a perspectiva de obtenção do auxílio foi necessária para desencadear o investimento e que o auxílio terá um claro efeito de incentivo.
25. Até à data, a Comissão aprovou auxílios a investimentos directos no estrangeiro (a seguir denominados "IDE") principalmente a favor de PME. Em relação a grandes empresas, a Comissão ainda não desenvolveu uma linha de orientação precisa. Portanto, tem tomado decisões nestes

casos com base numa análise individual detalhada. Nos casos em que a Comissão tinha dúvidas sobre a existência de uma falha de mercado e/ou sobre o cumprimento do critério da necessidade, procedeu à abertura do procedimento formal de investigação.

Contribuição para o desenvolvimento da actividade turística em Portugal

26. De acordo com as autoridades portuguesas, o auxílio terá vários impactos positivos em Portugal, nomeadamente:
 - aumento das receitas consolidadas do grupo na Madeira,
 - aumento dos fluxos turísticos bilaterais entre a UE e o Brasil, uma vez que Portugal é o principal ponto de entrada de turistas brasileiros na Europa,
 - promoção de outras actividades conexas: transportes, operadores turísticos, etc.,
 - reforço das relações com o Mercosul, uma das principais prioridades da política externa da UE.
27. As autoridades portuguesas explicam que o projecto notificado não conduz a qualquer perda de postos de trabalho em Portugal, nem à deslocalização de actividades. A posição do grupo em Portugal é mesmo reforçada graças ao investimento notificado, uma vez que:
 - o beneficiário possui a grande maioria dos seus hotéis em Portugal e a aquisição de um hotel no Brasil não altera a situação de forma significativa,
 - o investimento no Brasil faz parte de uma estratégia de diversificação destinada a desenvolver e consolidar as actividades do beneficiário. A internacionalização do grupo aumenta os seus resultados e a sua competitividade na Europa,
 - graças à internacionalização, o grupo reforça a sua estrutura de gestão em Portugal, uma vez que mantém todas as suas funções de coordenação financeira, operacional e comercial em Portugal.
28. Portugal alega que o investimento é susceptível de ter um impacto positivo no sector do turismo em Portugal. Contudo, as autoridades portuguesas não forneceram dados exactos e concretos suficientes sobre o impacto do projecto no sector do turismo em Portugal, em especial em termos de criação directa e/ou indirecta de emprego, repatriação de rendimentos e evolução da política de investimento do beneficiário em Portugal. A Comissão convida, por conseguinte, as autoridades portuguesas a apresentarem informações pormenorizadas e concretas sobre esta questão, a fim de permitir uma apreciação do eventual impacto positivo do projecto no sector do turismo em Portugal, bem como o seu efeito de coesão positivo.

Efeito sobre as condições comerciais na UE

29. As autoridades portuguesas alegam que o auxílio terá um efeito limitado sobre as condições comerciais na UE, nomeadamente porque:
- o montante do auxílio é relativamente reduzido e corresponde apenas a 3,90 % do investimento elegível,
 - apesar de o grupo Pestana ser o maior grupo hoteleiro em Portugal, a sua quota de mercado em Portugal é apenas de 2 % e a sua quota de mercado na UE é, portanto, negligenciável,
 - no que diz respeito ao mercado brasileiro, os concorrentes do beneficiário têm quotas de mercado muito mais elevadas,
 - o projecto notificado constitui o primeiro investimento do beneficiário no Brasil e este hotel não aumenta de forma significativa a oferta local, não tendo afectado a posição relativa das empresas europeias já estabelecidas no Brasil nem a sua capacidade de atrair turistas,
 - o sector hoteleiro no Brasil é muito competitivo, tem um grau reduzido de concentração e tem crescido rapidamente nos últimos anos.
30. Portugal alega que o investimento é susceptível de ter um efeito limitado sobre as condições comerciais na UE. Contudo, as autoridades portuguesas não forneceram dados exactos e concretos que sustentem suficientemente este impacto limitado, por exemplo, sobre a evolução das quotas de mercado dos concorrentes do beneficiário no Brasil, sobre a estrutura do mercado hoteleiro brasileiro, etc.

Efeito de incentivo

31. Para que um auxílio tenha um efeito de incentivo, deve ser comprovado que foi apresentado um pedido de auxílio antes do início do investimento. O investimento realizou-se em Outubro de 1999, mais de um ano antes de o beneficiário ter apresentado o pedido de concessão de auxílio ao abrigo do regime de auxílios estatais N667/1999 (em 31 de Janeiro de 2001). As autoridades portuguesas alegam que a proposta de participação do FCR no investimento, que se realizou em 24 de Maio de 1999 (antes do investimento) é prova suficiente de que este critério foi cumprido.
32. Todavia, nesta fase a Comissão duvida que esta proposta para a participação de uma empresa de capital de risco no investimento possa ser considerada como constituindo um pedido de concessão de auxílio estatal susceptível de justificar o seu efeito de incentivo.
33. O investimento realizou-se em Outubro de 1999, cerca de cinco anos e meio antes da notificação ter sido apresentada à Comissão. De acordo com as autoridades portuguesas, o facto de o investimento ter sido realizado sem o auxílio demonstra que o promotor estava confiante em obter esse auxílio e que tinha que aproveitar esta oportu-

nidade comercial. As autoridades portuguesas alegam que o beneficiário não deve ser penalizado pelo facto de ter demorado mais tempo a apresentar o pedido do que a executar o investimento. Referem igualmente as desvantagens e riscos excepcionais da operação, tais como a elevada volatilidade do real brasileiro e o facto de este ser o primeiro investimento da empresa no Brasil.

34. Contudo, nesta fase, a Comissão tem sérias dúvidas quanto ao facto de a empresa necessitar realmente do auxílio notificado para realizar o seu investimento. A Djebel é propriedade do maior grupo hoteleiro de Portugal. Desde 1999, a empresa expandiu a sua actividade no Brasil, onde actualmente possui cinco hotéis e se encontra entre as dez maiores cadeias hoteleiras, o que parece indicar que o investimento teria avançado mesmo sem a perspectiva do auxílio. Além disso, não é provável que um auxílio concedido agora para um investimento realizado há mais de seis anos tenha ainda qualquer relação prática com o investimento.
35. O projecto notificado não é o primeiro projecto de internacionalização do grupo Pestana, do qual a Djebel faz parte, que tinha já actividades em Moçambique. Afigura-se, por conseguinte, duvidoso que o auxílio fosse necessário para a realização da primeira experiência de internacionalização do grupo Pestana no Brasil.
36. Deste modo, a Comissão tem actualmente sérias dúvidas quanto a saber se a perspectiva do auxílio era necessária para desencadear o investimento e se pode ser considerado que o auxílio terá um efeito de incentivo.

O regime de auxílios estatais N667/1999

37. Durante esta primeira fase da investigação, a Comissão tomou conhecimento de um eventual problema com o regime ao abrigo do qual o presente projecto é notificado.
38. Após a Comissão ter aprovado o regime, Portugal adoptou o seu regulamento de execução ⁽¹⁾ sem notificação prévia à Comissão nos termos do n.º 3 do artigo 88.º do Tratado CE. Este regulamento inclui uma disposição que permite a elegibilidade retroactiva dos custos relativos a projectos em relação aos quais foi recebido um pedido até 31 de Janeiro de 2001. No que diz respeito a estes projectos, as despesas incorridas após 1 de Julho de 1999 são consideradas elegíveis. Esta disposição poderá ser incompatível com o ponto 4.2 das Orientações relativas aos auxílios estatais com finalidade regional ⁽²⁾. As autoridades portuguesas justificam esta disposição com problemas técnicos no estabelecimento da estrutura organizacional do regime. Alegam que a disposição se destinava a beneficiar exclusivamente projectos para os quais fora apresentado um pedido de auxílio ao abrigo de outros regimes e antes do início dos respectivos investimentos. A Comissão prosseguirá a investigação desta questão através de um pedido de informações adicionais às autoridades portuguesas.

⁽¹⁾ Portaria n.º 687/2000, de 31 de Agosto, com a redacção que lhe foi dada pela Portaria n.º 243/2001, de 22 de Março.

⁽²⁾ JO C 74 de 10. 3. 1998, pp. 9-31.

Conclusão

39. Em conclusão, por agora não foi ainda demonstrado que a perspectiva do auxílio era necessária para desencadear o investimento e que o auxílio terá um efeito de incentivo. A Comissão também tem dúvidas quanto à medida em que o auxílio contribuirá para o desenvolvimento da actividade turística em Portugal, sem afectar negativamente as condições comerciais na UE. Por conseguinte, existem actualmente sérias dúvidas de que o auxílio facilitasse certas actividades económicas e pudesse, por conseguinte, ser isento na acepção do n.º 3, alínea c), do artigo 87.º do Tratado CE.

4. DECISÃO

40. Consequentemente, após ter examinado as informações fornecidas pelas autoridades portuguesas, a Comissão informa o Governo português da sua decisão de dar início ao procedimento previsto no n.º 2 do artigo 88.º do Tratado CE.

41. Tendo em conta as considerações anteriores, a Comissão notifica a Portugal para lhe apresentarem no prazo de um mês a contar da recepção da presente carta todos os docu-

mentos, informações e dados necessários para apreciar a compatibilidade do auxílio. Caso contrário, a Comissão adoptará uma decisão com base nos elementos de que dispõe. A Comissão solicita às autoridades competentes que transmitam imediatamente uma cópia da presente carta ao beneficiário potencial do auxílio.

42. A Comissão recorda a Portugal o efeito suspensivo do n.º 3 do artigo 88.º do Tratado CE e remete para o artigo 14.º do Regulamento (CE) n.º 659/1999 do Conselho, que prevê que qualquer auxílio ilegal poderá ser recuperado junto do beneficiário.

43. A Comissão comunica a Portugal que informará as partes interessadas através da publicação da presente carta e de um resumo da mesma no *Jornal Oficial da União Europeia*. Informará igualmente os interessados dos países da EFTA signatários do Acordo EEE mediante publicação de uma comunicação no suplemento EEE do *Jornal Oficial da União Europeia*, bem como o Órgão de Fiscalização da EFTA, através do envio de uma cópia da presente carta. As partes interessadas serão convidadas a apresentar as suas observações no prazo de um mês a contar da data de publicação da referida comunicação."

STAATLICHE BEIHILFE — FRANKREICH

Staatliche Beihilfe Nr. C 9/2006 (ex NN 85/2005) — Fonds für die Prävention von Risiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Fischereisektors

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag

(2006/C 91/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 8. März 2006, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Frankreich ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorgenannten Beihilfemaßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten auf, etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Zusammenfassung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Fischerei
 GD FISH/D/3 „Rechtsfragen“
 B-1049 Brüssel
 Fax: (32-2) 295 19 42

Alle Stellungnahmen werden Frankreich übermittelt. Die Beteiligten können unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass ihre Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Fonds wurde im April 2004 auf Initiative der „Confédération de la Coopération, de la Mutualité et du Crédit maritimes“ geschaffen. Gemäß den drei zwischen dem französischen Staat und dem Fonds geschlossenen Vereinbarungen wurde dem Fonds ein Betrag in Höhe von insgesamt 65 Mio. EUR zugewiesen. Diesen drei Vereinbarungen zufolge müssen die Beträge mit einem Zinssatz von 4,45 % zum 1. November 2006, 1. Mai 2007 bzw. 1. Juli 2007 zurückgezahlt werden.

Mit diesem Fonds werden zwei Ziele verfolgt: Erstens soll gegen die Ölpreis-Schwankungen vorgegangen werden, indem Optionen auf dem Ölterminmarkt erworben werden, und zweitens sollen die hohen Treibstoffkosten von Schiffen der diesem Fonds angeschlossenen Unternehmen teilweise ausgeglichen werden, wenn der Treibstoffpreis eine bestimmte Schwelle überschreitet.

In Bezug auf die staatliche Beihilfe muss der Fonds unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden: Zum einen, wenn die Mittel für den Erwerb von finanziellen Optionen auf den Terminmärkten dienen, und zum anderen, wenn sie für den Ausgleich der Treibstoffkosten der Schiffe dienen.

Erwerb von Optionen auf den Terminmärkten

In der Praxis könnte die Finanzierung durch den französischen Staat als kurzfristiges Darlehen zu einem Zinssatz von 4,45 % betrachtet werden. Die Kommission stellt fest, dass der Fonds über kein unbewegliches Vermögen verfügt und dass überdies sein Eigenkapital sehr gering ist, weil es nur aus den Beiträgen der Mitglieder besteht. Aus diesem Grund hätte eine Bank niemals ein solches Darlehen gewährt.

Dieser Fonds hat daher einen finanziellen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, die auf denselben Terminmärkten tätig sind. Dieser Vorteil stellt eine staatliche Beihilfe zugunsten des

Fonds dar. Der EG-Vertrag enthält keinerlei Bestimmung, die erlaubte, diese Beihilfemaßnahme als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu betrachten.

Die dem Fonds angeschlossenen Fischereiu Unternehmen können Treibstoff zu geringeren Preisen kaufen. Dies stellt eine Beihilfe dar, die bewirkt, dass die Betriebskosten der dem Fonds angeschlossenen Unternehmen sinken. Gemäß Abschnitt 3.7 der Leitlinien für die Prüfung der Staatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor ist diese Beihilfe, die mit keinerlei Verpflichtungen verbunden ist, nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Teilweiser Ausgleich für die Treibstoffkosten von Schiffen

Wie oben dargelegt, handelt es sich um eine Beihilfemaßnahme, die bewirkt, dass die Betriebskosten der dem Fonds angeschlossenen Unternehmen sinken. Demnach ist diese Beihilfe, die mit keinerlei Verpflichtungen verbunden ist, ebenfalls gemäß Abschnitt 3.7 der Leitlinien für die Prüfung Staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

DAS SCHREIBEN

„La Commission a l'honneur d'informer le Gouvernement de la France qu'après avoir examiné les informations fournies par ses autorités sur la mesure citée en objet, elle a décidé d'ouvrir la procédure formelle d'examen prévue par l'article 93 [devenu 88], paragraphe 2, du traité CE et par le règlement (CE) n° 659/1999 du Conseil du 22 mars 1999 portant modalités d'application de cet article (1).“

(1) JO L 83 du 27.3.1999, p. 1.

1. PROCÉDURE

La Commission a eu connaissance de diverses informations relatives à l'existence d'un fonds destiné à compenser la hausse du carburant subie par les entreprises de pêche de France depuis l'année 2004. Selon ces informations, ce fonds, dénommé fonds de prévention des aléas à la pêche (ci-après FPAP), avait pour objectif annoncé de lisser les variations à court terme du prix du carburant à la pêche et a eu en pratique pour effet de permettre à ces entreprises de bénéficier d'un prix pour le carburant nettement inférieur au prix du marché. Il était apparemment prévu que ce fonds devait fonctionner uniquement grâce à des contributions des professionnels. Le principe de fonctionnement aurait été simple: le fonds aurait pris en charge la partie du coût du carburant supérieur à un prix de référence déterminé par litre (27 centimes semble-t-il pendant une certaine période) et, en contrepartie, les entreprises auraient apporté des contributions au FPAP quand le prix du carburant serait redescendu au-dessous de ce prix de référence. De cette manière, un équilibre aurait été atteint pour le financement du système sans qu'il y ait apport de fonds publics.

Cependant, étant donné que le prix de marché du carburant est toujours resté très largement au-dessus du prix de référence, la Commission a supposé que le fonctionnement du FPAP était possible seulement grâce à l'apport financier de l'État et que cet apport financier constituait une aide d'État au sens de l'article 87 du traité CE.

Conformément à ce qui est prévu à l'article 10 du règlement (CE) n° 659/1999, la Commission a demandé à la France, à deux reprises, de lui fournir les informations relatives à ce fonds afin qu'elle puisse examiner s'il y avait effectivement présence d'aide d'État et, le cas échéant, si cette aide d'État était ou non compatible avec le marché commun. La France n'ayant pas répondu dans les délais impartis, la Commission a décidé, conformément au paragraphe 3 dudit article 10, de lui adresser une injonction de fournir les informations nécessaires à cet examen. Cette injonction, datée du 5 décembre 2005, a été notifiée à la France le 6 décembre 2005 avec un délai de réponse de trois semaines.

La France a répondu par courrier daté du 21 décembre 2005 et reçu à la Commission le 27 décembre. La Commission avait aussi reçu entre-temps, le 8 décembre 2005, un courrier de la France daté du 6 décembre.

Pour procéder à l'examen requis, la Commission a donc en sa possession les informations communiquées par ces deux courriers, datés des 6 et 21 décembre, ainsi que les documents joints à ces courriers.

Comme cela est indiqué ci-après (cf. paragraphe 3 "Appréciation"), la Commission n'a pas reçu toutes les informations qui lui auraient été nécessaires pour procéder à un examen exhaustif de cette mesure. Dans ces conditions, conformément à l'article 13 du règlement (CE) n° 659/1999, la présente décision d'ouverture de la procédure formelle d'examen est prise sur la base des renseignements disponibles.

2. DESCRIPTION

Le FPAP est constitué, conformément à la loi française du 21 mars 1884 modifiée par la loi du 12 mars 1920, sous forme de syndicat professionnel. Le projet de statuts a été approuvé par l'assemblée constitutive qui s'est tenue le 10 février 2004 et les statuts eux-mêmes portent la date du 9 avril 2004.

Selon ces statuts, ce syndicat est créé, pour une durée de 99 ans, à l'initiative de la Confédération de la Coopération, de la Mutualité et du Crédit Maritimes. Le siège est fixé à Paris, 24, rue du Rocher.

Les adhérents postulants doivent apporter la preuve que leur activité se trouve être impliquée dans la pêche; toutefois, le syndicat peut admettre en son sein toute autre personne prête à apporter son appui moral au syndicat sous réserve que l'effectif de cette catégorie d'adhérents ne dépasse pas 5 % du nombre des adhérents du syndicat. La France précise, dans son courrier du 6 décembre 2005, que le FPAP compte 2 013 adhérents et 2 385 navires représentant 30 % de la flotte française; 93,5 % des navires sont des navires de plus de 12 mètres.

L'article 2 des statuts indique que: "*Le syndicat a pour objet de développer des produits destinés à permettre aux entrepreneurs de pêche d'assurer la couverture des risques suivants: fluctuation des prix du gazole, pollution maritime ou risque sanitaire relatif à la pollution, fermeture des quotas ou réduction importante des possibilités de pêche, risque relatif au marché. Il prend le nom de Fonds de prévention des aléas pêche.*"

La France a transmis les copies de trois conventions passées entre l'État et le FPAP et relatives à la mise en place d'avances remboursables par l'État en faveur de ce fonds. Ces avances sont versées par l'intermédiaire de l'Office national interprofessionnel des produits de la mer et de l'aquaculture (OFIMER). La première convention, datée du 12 novembre 2004, porte sur un montant de 15 millions d'EUR; la seconde, datée du 27 mai 2005, sur un montant de 10 millions d'EUR; la troisième, datée du 11 octobre 2005, sur un montant de 45 millions d'EUR. Selon ces trois conventions, c'est donc un montant de 65 millions d'EUR qui a été avancé au FPAP.

Selon l'article 1 de ces conventions, "*le FPAP fonctionne sur la base de cotisations versées par ses adhérents de façon à couvrir la mise en place de couvertures financières contre les aléas résultant des fluctuations des cours du pétrole et des frais de gestion qui en découlent.*"

Selon l'article 2 de la convention du 12 novembre 2004, "*l'avance de trésorerie a pour objet la mise en place d'un mécanisme de couverture contre les fluctuations des cours internationaux du pétrole à compter du 1^{er} novembre 2004; cette avance pourra permettre l'acquisition sur les marchés à terme d'une option financière. Les compensations versées à l'adhérent du fonds doivent correspondre au différentiel de prix constaté entre le prix maximum couvert et le prix moyen mensuel de l'indice de référence pour le mois considéré.*". L'article 2 de la convention du 27 mai 2005 a une rédaction presque similaire: il prévoit, au lieu de la "mise en place" d'un mécanisme de couverture, la "poursuite" de ce mécanisme et il indique le 1^{er} mars 2005 comme date à partir de laquelle la couverture pourra opérer pour l'avance versée dans le cadre de cette convention. Il en est de même pour la convention du 11 octobre 2005; l'article 2 prévoit que, pour l'avance versée, le fonds poursuit son activité de couverture "*... à compter du 1^{er} juillet 2005 et au moins jusqu'au 31 décembre 2005 en achetant des options financières sur les marchés à terme, à concurrence de 17 centimes d'EUR/l.*". Il est précisé que "*les compensations versées à l'adhérent du fonds doivent correspondre, au maximum, au différentiel de prix constaté entre le prix de 30 centimes d'EUR/l et le prix moyen mensuel de référence pour le mois considéré, si ce dernier est supérieur à 30 centimes d'EUR/l.*"

L'article 3 de ces conventions indique que les avances ne peuvent être versées par l'OFIMER qu'après fourniture de certaines pièces justificatives. Parmi ces pièces, doit figurer le procès-verbal de l'organe délibérant du FPAP détaillant l'utilisation qui sera faite de l'avance accordée par l'État. Par sa note datée du 6 décembre 2005, la France a confirmé que les montants indiqués, représentant un total de 65 millions d'EUR, ont été effectivement consentis au FPAP. Cette note précise que ces avances sont consenties "afin d'assurer le fonctionnement du FPAP, dans les plus brefs délais, pour la période allant de novembre 2004 à fin décembre 2005".

Par ailleurs, le FPAP s'engage à tenir une comptabilité permettant de connaître, sur demande, l'utilisation des avances ainsi que l'affectation des ressources et des dépenses. Les pièces comptables doivent être conservées pendant dix ans.

L'article 4 fixe le taux d'intérêt qui affectera le remboursement de ces avances par le FPAP à l'OFIMER à 4,45 %. Le montant de 10 millions d'EUR faisant l'objet de la convention du 12 novembre 2004 devra être remboursé au plus tard le 1^{er} novembre 2006; celui de 10 millions d'EUR objet de la convention du 27 mai 2005 au plus tard le 1^{er} mai 2007 et celui de 45 millions d'EUR objet de la convention du 11 octobre 2005 au plus tard le 1^{er} juillet 2007.

3. APPRÉCIATION

La Commission constate que le FPAP a un objet qui doit être considéré, au regard des aides d'État, d'une manière double.

En premier lieu, le FPAP a pour objet de permettre l'acquisition d'options financières sur les marchés à terme. Même si cela n'est pas explicitement précisé, les dits marchés à terme sont manifestement ceux du pétrole ou de ses produits dérivés. Il apparaît ainsi, que le FPAP, tout en étant constitué sous la forme d'un syndicat, agit sur ces marchés à terme en achetant et vendant des options, comme le ferait une société privée ordinaire active sur ce genre de marchés et fonctionnant selon les règles de l'économie de marché.

En second lieu, le FPAP a pour objet de verser aux entreprises de pêche adhérentes la différence entre le prix moyen mensuel de référence et le "prix maximal couvert" selon les conventions des 12 novembre 2004 et 27 mai 2005 ou le prix de 30 centimes d'EUR par litre selon la convention du 11 octobre 2005. La fonction du FPAP correspond alors en pratique à une fonction de gestion des fonds en provenance de l'État afin de les répartir entre les entreprises de pêche adhérentes en fonction du carburant qu'elles ont acheté pour la conduite de leur activité de pêche.

3.1. Aide à l'acquisition d'options sur les marchés à terme

3.1.1. Existence d'une aide d'État

Les sociétés intervenant sur les marchés à terme des produits des matières premières sont ordinairement des sociétés privées fonctionnant selon les règles de l'économie de marché. Étant donné que le traité CE, selon son article 295, ne préjuge en rien le régime de la propriété dans les États membres, une société

fonctionnant à partir de fonds d'origine publique peut théoriquement intervenir de la même manière sur ces marchés à terme si son fonctionnement est conforme aux règles de l'économie de marché. Il convient donc d'apprécier si ces règles sont respectées ou non.

Le capital initial du FPAP est constitué des cotisations des adhérents. Celles-ci sont probablement d'un montant très modique. Aucune information communiquée à la Commission ne lui permet de penser que le montant global des cotisations aurait été suffisant pour permettre au FPAP d'intervenir sur un marché à terme sans apport de fonds extérieurs. Ces fonds extérieurs ont été fournis par l'État, au moyen des avances octroyées par l'intermédiaire de l'OFIMER, et constituent donc une partie de ces avances qui ont représenté, selon les informations communiquées par la France, 65 millions d'EUR.

La France n'a donné à la Commission aucune indication sur le montant des fonds engagés par le FPAP sur ces marchés à terme.

Par ailleurs, la Commission observe que la France n'a fourni aucune information lui permettant de savoir si les trois avances déjà consenties sont les seules qui le seront ou bien si le versement de nouvelles avances est possible.

Ces fonds doivent être remboursés avec un taux d'intérêt de 4,45 %. Cet apport de l'État correspond donc en pratique à un prêt accordé à ce taux.

La Commission constate que ce taux est supérieur au taux de référence utilisé par la Commission pour déterminer l'élément d'aide existant dans un prêt bonifié, taux de référence fixé à 4,43 % en 2004 ⁽²⁾ et à 4,08 % depuis le 1^{er} janvier 2005 ⁽³⁾. Par conséquent, théoriquement, il pourrait ne pas y avoir d'aide d'État dans les avances consenties si celles-ci l'avaient été dans les conditions normales d'une économie de marché.

Or, la Commission observe que le FPAP, d'une part, ne possède apparemment aucun bien immobilier et que, d'autre part, ses biens mobiliers sont très réduits puisqu'ils sont constitués uniquement des cotisations des adhérents. Il n'y a aucune garantie que l'État puisse être remboursé par le FPAP. Pour cette raison, elle estime qu'une banque, dans les conditions normales d'une économie de marché, n'aurait jamais prêté les sommes en question au FPAP, voire seulement une partie de ces sommes, pour intervenir sur un marché à terme sans avoir suffisamment de garanties que les dites sommes lui seront remboursées. Par conséquent, ces avances de l'État représentent un avantage financier en faveur du FPAP accordé au moyen de ressources de l'État.

En outre, étant donné que les trois conventions passées entre l'État et le FPAP prévoient expressément que les fonds publics versés ont pour objet, entre autres, la mise en place d'un mécanisme de couverture contre les fluctuations des cours internationaux du pétrole, la Commission considère que cet avantage est imputable à l'État ⁽⁴⁾.

Cet avantage financier comporte deux aspects: l'avantage en faveur du FPAP lui-même et l'avantage qu'en retirent, par voie de conséquence, les entreprises de pêche adhérentes.

⁽²⁾ JO C 307 du 17.12.2003, p. 11.

⁽³⁾ JO C 220 du 8.9.2005, p. 2.

⁽⁴⁾ Affaires C-482/99, France/Commission, arrêt de la Cour du 16 mai 2002 et C-345/02, Pearle BV, arrêt de la Cour de justice du 15 juillet 2004.

Avantage en faveur du FPAP lui-même

Le FPAP bénéficie d'un avantage financier par rapport aux autres sociétés intervenant sur les marchés à terme, qu'il s'agisse de sociétés habituellement actives sur ces marchés ou bien de sociétés étant ou pouvant être constituées de la même manière que le FPAP sous forme de syndicat professionnel dans les autres États membres, voire en France même.

Par conséquent, cet avantage financier affecte les échanges entre les États membres et fausse ou menace de fausser la concurrence. Pour cette raison, il constitue une aide d'État au sens de l'article 87 du traité CE.

Avantage en faveur des entreprises de pêche

Les fonds en provenance de l'État dont bénéficie le FPAP favorisent les entreprises de pêche qui ont adhéré à ce syndicat parce qu'elles sont les seules à pouvoir bénéficier des prix préférentiels obtenus pour le carburant à partir des options acquises sur les marchés à terme.

Par conséquent, étant donné que les entreprises de pêche bénéficiaires sont en concurrence sur le marché communautaire avec d'autres entreprises, qu'il s'agisse d'autres entreprises de pêche ou bien d'entreprises d'autres secteurs d'activité économique dont les produits sont en concurrence avec les produits de la pêche, ces fonds affectent les échanges entre les États membres et faussent ou menacent de fausser la concurrence.

Pour cette raison, cet avantage dont bénéficient les entreprises de pêche constitue aussi une aide d'État au sens de l'article 87 du traité CE.

3.1.2. *Compatibilité avec le marché commun*

3.1.2.1. Aide d'État en faveur du FPAP lui-même

Comme l'indiquent les conventions passées entre l'État et le FPAP, cette aide d'État a eu pour objet de permettre le démarrage des interventions du FPAP sur les marchés à terme du pétrole et de ses produits dérivés ainsi que leur poursuite. Il s'agit donc d'une aide au fonctionnement du FPAP.

Il convient d'apprécier si cette aide au fonctionnement en faveur du FPAP peut être considérée comme compatible avec le marché commun.

Selon l'article 87, paragraphes 2 et 3, du traité, certaines catégories d'aide sont ou peuvent être considérées comme compatibles avec le marché commun. Il convient d'examiner si cette aide au fonctionnement du FPAP peut entrer dans l'une de ces catégories.

La Commission observe d'abord que cette aide n'est pas destinée à remédier à des dommages causés par un événement extraordinaire. La Commission rappelle que les fluctuations du cours du pétrole sont inhérentes à l'activité économique normale et ne peuvent pas être considérées comme un événement extraordinaire au sens de l'article 87 du traité. Cette aide ne peut donc pas être considérée comme compatible avec le marché commun en vertu du paragraphe 2, sous-paragraphe b), de l'article 87 du traité CE.

Ensuite, la Commission observe qu'aucune des lignes directrices qu'elle a adoptées pour l'analyse des aides d'État ne s'applique au présent régime d'aide.

Cette aide ne peut pas non plus être considérée comme compatible avec le marché commun sur la base d'une application directe du paragraphe 3 du même article, avec les différents cas de figure qui y sont prévus.

En effet, il ne s'agit manifestement pas d'une aide destinée à favoriser le développement économique de régions dans lesquelles le niveau de vie est anormalement bas ou dans lesquelles sévit un grave sous-emploi (cas prévu au sous-paragraphe a). Cette aide a pour but de permettre au FPAP d'intervenir sur les marchés à terme pertinents. Elle n'a donc pas de rapport avec les aides visées à ce sous-paragraphe a).

D'autre part, le FPAP ne peut pas être considéré comme un projet important d'intérêt européen ou comme une aide destinée à remédier à une perturbation grave de l'économie d'un État membre (cas prévus au sous-paragraphe b). En effet, le FPAP est spécifiquement français et les autres États membres n'ont pas exprimé l'intention d'instituer des fonds du même genre; la dimension européenne de ce fonds fait par conséquent défaut. Quant à considérer qu'il s'agit d'une aide destinée à remédier à une perturbation grave de l'économie d'un État membre, la Commission pourrait, à première vue, envisager d'adopter une telle position puisque la hausse du prix du carburant a entraîné une perturbation avérée de la situation du secteur de la pêche. Cependant, tout en notant que le FPAP ne concerne qu'un seul secteur d'activité économique alors que différents secteurs sont touchés par la hausse du prix du pétrole, la Commission a toujours considéré qu'il n'appartient pas aux autorités publiques d'intervenir financièrement contre cette hausse du pétrole; leur rôle doit au contraire consister notamment à mener des politiques d'incitation envers les entreprises afin qu'elles s'adaptent aux nouvelles conditions économiques créées par cette hausse. C'est pourquoi une aide ayant pour seul objectif d'intervenir sur les marchés à terme pertinents ne correspond pas à l'objectif souhaité.

En outre, l'existence du FPAP ne peut pas, par elle-même, répondre à la condition du sous-paragraphe c), qui prévoit que peuvent être compatibles avec le marché commun les aides destinées à faciliter le développement de certaines activités ou de certaines régions économiques quand elles n'altèrent pas les conditions des échanges dans une mesure contraire à l'intérêt commun. En effet, aucun élément n'indique que le développement ou l'accroissement d'une activité d'intervention sur les marchés à terme du pétrole est souhaitable. En outre, cette activité n'est pas liée à une région économique. C'est pourquoi cette aide ne peut pas être considérée comme compatible avec le marché commun en vertu de ce sous-paragraphe c).

Enfin, cette catégorie d'aide ne figure pas parmi les catégories d'aide qui seraient considérées comme compatibles avec le marché commun par décision du Conseil adoptée conformément au sous-paragraphe e).

3.1.2.2. Aide en faveur des entreprises de pêche

Comme pour l'aide en faveur du FPAP, la Commission observe que cette aide n'est pas destinée à remédier à des dommages causés par un événement extraordinaire et ne peut donc pas être considérée comme compatible avec le marché commun en vertu du paragraphe 2, sous-paragraphe b), de l'article 87 du traité CE.

Etant donné qu'il s'agit d'une aide aux entreprises de pêche, celle-ci doit être analysée à la lumière des lignes directrices pour l'examen des aides d'État destinées aux secteurs de la pêche et de l'aquaculture ⁽⁵⁾, dites ci-après lignes directrices.

Comme cela est indiqué ci-dessus (cf. paragraphe 3.1.1), cette aide permet aux entreprises de pêche ayant adhéré au syndicat de bénéficier des prix préférentiels obtenus pour le carburant à partir des options acquises sur les marchés à terme.

Cette aide a pour effet de diminuer les coûts de production. Elle n'est assortie d'aucune obligation de la part des bénéficiaires. Elle entre dans la catégorie des aides au fonctionnement visées au paragraphe 3.7 des lignes directrices qui indique que "les aides d'État qui sont octroyées sans être assorties d'une quelconque obligation pour les bénéficiaires de répondre aux objectifs de la politique commune de la pêche et qui sont destinées à améliorer la situation des entreprises et à accroître leur trésorerie ou dont les montants sont fonction de ... ou des moyens de production et qui ont pour effet de diminuer les coûts de production ou d'améliorer les revenus du bénéficiaire sont, en tant qu'aides au fonctionnement, incompatibles avec le marché commun...".

3.2. Compensation pour l'achat de carburant par les entreprises de pêche

3.2.1. Existence d'une aide d'État

Comme cela est décrit ci-dessus (cf. paragraphe 2 "Description"), le FPAP, grâce aux fonds avancés par l'État, prend en charge la différence de prix existant, selon les conventions des 12 novembre 2004 et 27 mai 2005, entre le "prix maximum couvert" et le prix moyen mensuel de référence et, selon la convention du 11 octobre 2005, entre 30 centimes d'EUR par litre et le prix moyen mensuel de référence.

Par conséquent, les avances qui sont consenties par l'État au FPAP et qui permettent la prise en charge d'une partie des coûts supportés par les entreprises de pêche adhérant au FPAP procurent un avantage à ces entreprises. La position de ces entreprises se trouve donc renforcée par rapport aux entreprises se trouvant en concurrence sur le marché communautaire avec ces entreprises de pêche, qu'il s'agisse d'autres entreprises de pêche ou bien d'entreprises d'autres secteurs d'activité économique dont les produits sont en concurrence avec elles.

En outre, étant donné que les trois conventions passées entre l'État et le FPAP prévoient expressément que les fonds publics versés ont pour objet, entre autres, de verser aux adhérents du FPAP la différence, pour le carburant utilisé, entre le prix maximum couvert et le prix moyen mensuel de l'indice de référence, la Commission considère que cet avantage est imputable à l'État ⁽⁶⁾.

Par conséquent, ces fonds de l'État dont bénéficie le FPAP pour prendre partiellement en charge le coût du carburant utilisé par les navires de pêche constituent une aide d'État au sens de l'article 87 du traité CE.

Comme pour l'acquisition d'options sur les marchés à terme, la Commission observe que la France n'a donné à la Commission aucune indication sur la partie des 65 millions d'EUR avancés par l'État qui ont servi à prendre en charge partiellement le coût du carburant. De la même manière, la France n'a fourni aucune information sur le fait de savoir si les trois avances déjà consenties sont les seules qui le seront ou bien si le versement de nouvelles avances est possible ou déjà prévu.

3.2.2. Compatibilité avec le marché commun

Comme pour l'avantage dont bénéficient les entreprises de pêche par le moyen de l'acquisition d'options par le FPAP sur les marchés à terme, la Commission observe que cette aide n'est pas destinée à remédier à des dommages causés par un événement extraordinaire et ne peut donc pas être considérée comme compatible avec le marché commun en vertu du paragraphe 2, sous-paragraphe b), de l'article 87 du traité CE.

Etant donné qu'il s'agit d'une aide aux entreprises de pêche, elle doit également être analysée, comme ci-dessus, à la lumière des lignes directrices pour l'examen des aides d'État destinées aux secteurs de la pêche et de l'aquaculture.

Comme pour l'aide résultant de l'acquisition d'options sur les marchés à terme, cette aide a pour effet de diminuer les coûts de production.

De ce fait, elle entre aussi dans la catégorie des aides au fonctionnement visées au paragraphe 3.7 des lignes directrices. Elle n'est non plus assortie d'aucune obligation de la part des bénéficiaires.

4. CONCLUSION

En conséquence, il existe, à ce stade de l'évaluation préliminaire telle qu'elle est prévue à l'article 6 du règlement (CE) n° 659/1999, des doutes sérieux sur la compatibilité de cette mesure d'aide avec le marché commun, tant en ce qui concerne l'aide en faveur du FPAP que l'aide en faveur des entreprises de pêche.

À la lumière des considérations qui précèdent, la Commission, agissant dans le cadre de la procédure prévue à l'article 88, paragraphe 2, du Traité CE, demande à la France de lui présenter ses observations et de lui fournir tous les renseignements nécessaires pour apprécier l'aide en cause, dans un délai d'un mois à compter de la réception de la présente lettre.

Par la présente, la Commission avise la France qu'elle informera les intéressés par la publication de la présente lettre et d'un résumé de celle-ci au *Journal Officiel de l'Union européenne*. Elle informera également les intéressés dans les pays de l'AELE signataires de l'accord EEE par la publication d'une communication dans le supplément EEE du *Journal Officiel*, ainsi que l'autorité de surveillance de l'AELE en leur envoyant une copie de la présente. Tous les intéressés susmentionnés seront invités à présenter leurs observations à compter d'un mois à compter de la date de cette publication."

⁽⁵⁾ JO C 229 du 14.9.2004, p. 5.

⁽⁶⁾ Affaire C-345/02, Commission/France, arrêt de la Cour de justice du 15 juillet 2004.

Vorzeitige Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens
(Rechtssache COMP/M.4114 — Lottomatica/GTECH)

(2006/C 91/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 7. April 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Lottomatica SpA („Lottomatica“, Italien), das von De Agostini SpA („De Agostini“, Italien) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von GTECH Holdings Corporation („GTECH“, USA) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lottomatica: Lotterie- und Glücksspielsektor sowie automatisierte Zahlungsdienstleistungen in Italien,
- De Agostini: Medien, Publikationen, Finanz- und Versicherungssektor,
- GTECH: Glücksspielsektor und automatisierte Zahlungsdienstleistungen weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4114 — Lottomatica/GTECH, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4121 — Allianz Group/Sofinim/United Broadcast Facilities)

(2006/C 91/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 22. März 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4121. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4172 — Barclays/Tuja)

(2006/C 91/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. März 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4172. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4130 — ENI/Grupo Amorim/CGD/GALP)

(2006/C 91/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. März 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4130. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4087 — Eiffage/Macquarie/APRR)

(2006/C 91/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 15. Februar 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4087. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (KOM(2005)230 endg.),
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (KOM(2005)236 endg.) und
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (KOM(2005)237 endg.).

(2006/C 91/11)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 41,

gestützt auf das am 17. Juni 2005 eingegangene Ersuchen der Kommission um Stellungnahme nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1.1. Hintergrund

Das Schengener Informationssystem (SIS) ist ein EU-weites IT-System, das als Ausgleichsmaßnahme infolge der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum eingerichtet wurde. Das SIS ermöglicht den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten den Austausch von Daten für die Durchführung von Personen- und Sachkontrollen an den Außengrenzen oder in ihrem Hoheitsgebiet sowie für die Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen.

Das Schengener Durchführungsübereinkommen ist 1995 als zwischenstaatliches Abkommen in Kraft getreten. Das SIS als Bestandteil des Schengener Durchführungsübereinkommens wurde später durch den Amsterdamer Vertrag in den EU-Rahmen einbezogen.

Ein neues Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) wird das derzeitige System ersetzen und damit die Erweiterung des Schengen-Raums auf die neuen EU-Mitgliedstaaten ermöglichen. Mit ihm werden auch neue Funktionalitäten in das System eingeführt. Die im zwischenstaatlichen Rahmen erarbeiteten Schengen-Bestimmungen werden in vollem Umfang in „klassische“ EU-Rechtsakte umgesetzt.

Die Europäische Kommission hat am 1. Juni 2005 drei Vorschläge für die Einrichtung des SIS II vorgelegt. Dazu gehören

- ein auf Titel IV des EG-Vertrags (Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr) gestützter Verordnungsvorschlag, der die Aspekte der ersten Säule (Einwanderung) des SIS II regelt, nachstehend „Verordnungsvorschlag“ genannt;
- ein auf Titel VI des EU-Vertrags (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) gestützter Beschlussvorschlag, der die Nutzung des SIS für Zwecke der dritten Säule regelt, nachstehend „Beschlussvorschlag“ genannt;
- ein auf Titel V (Verkehr) gestützter Verordnungsvorschlag, der speziell den Zugang zum SIS durch Kfz-Zulassungsstellen betrifft; dieser Vorschlag wird gesondert behandelt (siehe Punkt 4.6).

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Kommission in den kommenden Monaten eine Mitteilung zur Interoperabilität und Verbesserung der Synergien zwischen den einzelnen EU-Informationssystemen (SIS, VIS, Eurodac) vorlegen wird.

Das SIS II besteht aus einer zentralen Datenbank, dem so genannten „zentralen Schengener Informationssystem“ (CS-SIS), für dessen Betriebsmanagement die Kommission sorgt und das mit den von jedem Mitgliedstaat festgelegten nationalen Zugangsstellen (NI-SIS) verbunden ist. Die SIRENE-Behörden gewährleisten den Austausch von Zusatzinformationen (Informationen, die mit SIS-II-Ausschreibungen im Zusammenhang stehen, jedoch nicht im SIS II gespeichert sind).

Die Mitgliedstaaten liefern an das SIS II Daten über Personen, die zur Verhaftung, Übergabe oder Auslieferung ausgeschrieben sind, im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle gesucht werden oder denen an den Außengrenzen die Einreise verweigert werden soll, sowie über abhanden gekommene oder gestohlene Sachen. Ein im SIS II gespeicherter Datensatz, eine so genannte „Ausschreibung“, erlaubt den zuständigen Behörden die Identifizierung einer Person oder Sache.

Das SIS II weist neue Merkmale auf:) (für Europol, Eurojust, Staatsanwälte der Mitgliedstaaten, Kfz-Zulassungsstellen), Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen, Aufnahme neuer Datenkategorien, einschließlich biometrischer Daten (Fingerabdrücke und Lichtbilder) sowie eine technische Plattform, die gemeinsam mit dem Visa-Informationssystem genutzt werden soll. Diese zusätzlichen Möglichkeiten haben jahrelang für Diskussionen über eine Verlagerung des Verwendungszwecks des SIS von einem Kontrollinstrument zu einem Melde- und Fahndungssystem gesorgt.

1.2. Allgemeine Bewertung der Vorschläge

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDPS) begrüßt es, dass er auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert wurde. Angesichts des obligatorischen Charakters des Artikels 28 Absatz 2 sollte die vorliegende Stellungnahme in der Präambel der Rechtsakte erwähnt werden.
2. Die Vorschläge werden vom EDPS aus mehreren Gründen begrüßt. Die Umwandlung einer zwischenstaatlichen Struktur in europäische Rechtsinstrumente hat mehrere positive Auswirkungen: Der rechtliche Status der SIS-II-Vorschriften wird geklärt, dem Gerichtshof werden Zuständigkeiten für die Auslegung des Rechtsakts der ersten Säule übertragen und das Europäische Parlament wird — wenn auch ein bisschen spät — zumindest teilweise in den Prozess einbezogen.
3. Zudem ist ein Großteil der Bestimmungen in den Vorschlägen dem Datenschutz gewidmet, von denen einige willkommene Verbesserungen im Vergleich zur derzeitigen Situation darstellen. Genannt seien insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Identitätsdiebstahl, die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung 45/2001 auf Datenverarbeitungstätigkeiten der Kommission im Rahmen der Maßnahmen nach Titel VI sowie eine genauere Definition der Gründe für eine Ausschreibung von Personen zum Zwecke der Einreiseverweigerung.

4. Auch ist unverkennbar, dass auf die Formulierung der Vorschläge große Sorgfalt verwandt wurde; sie sind vielschichtig und spiegeln die ganze Komplexität des von ihnen geregelten Systems wider. Mit den meisten der in dieser Stellungnahme enthaltenen Bemerkungen wird bezweckt, bestimmte Vorschriften klarer zu gestalten oder zu ergänzen, ohne dass dabei eine komplette redaktionelle Überarbeitung erforderlich wäre.

Gleichwohl sind trotz dieser insgesamt positiven Beurteilung einige Vorbehalte angebracht; sie betreffen insbesondere folgende Punkte:

1. Es ist in vielerlei Hinsicht schwer zu erkennen, welche Absicht sich hinter dem Text verbirgt; in diesem Zusammenhang ist das Fehlen einer Begründung äußerst bedauerlich. Angesichts des sehr komplexen Charakters der Texte wäre dies eine wesentliche Voraussetzung gewesen kompliziert. Da sie fehlt, ist der Leser auf reine Vermutungen angewiesen.
2. Ferner ist zu bedauern, dass keine Studie zur Folgenabschätzung vorliegt. Der Umstand, dass die erste Version des Systems bereits funktioniert, ist dabei keine Rechtfertigung, da es zwischen beiden Systemen erhebliche Unterschiede gibt. Unter anderem hätten die Auswirkungen der Aufnahme biometrischer Daten stärker bedacht werden müssen.
3. Der Rechtsrahmen für den Datenschutz ist sehr komplex; er stützt sich auf die kombinierte Anwendung der *lex generalis* und der *lex specialis*. Es sollte dafür gesorgt werden, dass selbst im Falle der Erarbeitung spezifischer Rechtsvorschriften der bestehende Datenschutzrahmen der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung 45/2001 weiter in vollem Umfang gilt. Die kombinierte Anwendung mehrerer Rechtsinstrumente darf weder zu Widersprüchen zwischen einzelstaatlichen Regelungen in grundlegenden Fragen noch zur Schwächung des derzeitigen Datenschutzniveaus führen.
4. Der Zugang vieler neuer Behörden, die in keinerlei Bezug zu dem ursprünglichen „Zweck der Personen- und Sachkontrollen“ stehen, sollte an strengere Schutzklauseln gebunden sein.
5. Die Vorschläge stützen sich zu einem erheblichen Teil auf andere Rechtsinstrumente, die sich noch in der Vorbereitung befinden (teilweise liegen sogar noch keine Vorschläge vor). Der EDPS ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die ein Rechtsetzungsprozess unter komplizierten, sich ständig verändernden Bedingungen mit sich bringt, doch hält er diesen Umstand angesichts der Folgen für die Betroffenen und der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheit nicht hinnehmbar.
6. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ist ein wenig verschwommen. Hier ist größte Klarheit geboten, und zwar nicht nur für das reibungslose Funktionieren des Systems, sondern auch für seine umfassende Überwachung.

1.3. Struktur der Stellungnahme

Die Stellungnahme ist wie folgt strukturiert: Zunächst wird der für das SIS II geltende Rechtsrahmen geklärt. Anschließend werden die Zweckbestimmung des SIS II und die signifikanten Abweichungen vom derzeitigen System behandelt. Nummer 5 enthält Bemerkungen zu den jeweiligen Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Betrieb des SIS II. In Nummer 6 geht es um die Rechte der Personen, deren Daten verarbeitet werden („Datensubjekte“), in Nummer 7 um die Überwachung auf nationaler Ebene und auf Ebene des EDPS sowie um die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollinstanzen. Nummer 8 enthält einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge in Bezug auf Sicherheitsfragen; in den Nummern 9 und 10 geht es um das Ausschussverfahren und die Interoperabilität. Abschließend werden die wichtigsten Schlussfolgerungen aus den einzelnen Punkten in einem Fazit zusammengefasst.

2. EINSCHLÄGIGER RECHTSRAHMEN

2.1. Einschlägiger Datenschutzrahmen für das SIS II

Als Rechtsrahmen für den Datenschutz werden in den Vorschlägen die Richtlinie 95/46/EG, das Übereinkommen Nr. 108 und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 herangezogen. Ferner sind noch andere Rechtsakte hier maßgeblich.

Um diesen Zusammenhang zu klären und nochmals auf die wichtigsten Bezugspunkte zurückzukommen, von denen wir bei unserer Prüfung ausgegangen sind, sei auf Folgendes verwiesen:

- Die Wahrung der Privatsphäre ist in Europa seit dem Erlass der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden „EMRK“) durch den Europarat im Jahre 1950 sichergestellt. In Artikel 8 EMRK ist „das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ festgeschrieben.

Nach Artikel 8 Absatz 2 ist der Eingriff einer öffentlichen Stelle in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit er „gesetzlich vorgesehen“ und „in einer demokratischen Gesellschaft“ zum Schutz wichtiger Interessen „notwendig“ ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aufgrund dieser Bedingungen in seiner Rechtsprechung zusätzliche Anforderungen vorgesehen, die die Art der Rechtsgrundlage für einen solchen Eingriff, dessen Verhältnismäßigkeit sowie die Notwendigkeit angemessener Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch betreffen.

- In jüngerer Zeit wurden das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Schutz personenbezogener Daten in Artikel 7 bzw. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben. Nach Artikel 52 der Charta können diese Rechte Einschränkungen unterliegen, vorausgesetzt dass ähnliche Bedingungen erfüllt sind wie unter Artikel 8 EMRK.

- Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrags bestimmt, dass die Union die Grundrechte achtet, wie sie in der EMRK gewährleistet sind.

Explizit gelten für die SIS-II-Vorschläge folgende drei Rechtsakte:

- Das Übereinkommen Nr. 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (nachstehend „Übereinkommen Nr. 108“) enthält Grundprinzipien für den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen Nr. 108 ratifiziert. Es findet auch auf Tätigkeiten in den Bereichen Polizei und Justiz Anwendung. Derzeit bildet das Übereinkommen Nr. 108 zusammen mit der Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987 die Datenschutzregelung für das SIS-Übereinkommen;
- die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) (nachstehend „Richtlinie 95/46/EG“). Es sei erwähnt, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in den meisten Mitgliedstaaten auch die Datenverarbeitungstätigkeiten im Polizei- und Justizbereich erfassen.
- die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8, S. 1) (nachstehend „Verordnung 45/2001“).

Bei der Auslegung der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung 45/2001 muss teilweise die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zugrunde gelegt werden. Das bedeutet, dass die Richtlinie und die Verordnung, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, bei der die Gefahr der Verletzung von Grundrechten und insbesondere eines Eingriffs in die Privatsphäre besteht, unter Berücksichtigung der Grundrechte ausgelegt werden müssen. Dies ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. (1)

(1) In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Österreichischer Rundfunk und andere (verbundene Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01, Urteil vom 20. Mai 2003, Plenum, Slg. 2003 I-4989) verwiesen. Der Gerichtshof war mit einem österreichischen Gesetz befasst, das die Weitergabe von Einkommensdaten von Angestellten des öffentlichen Sektors an den Rechnungshof und ihre anschließende Veröffentlichung regelt. In seinem Urteil stellt der Hof einige aus Artikel 8 EMRK abgeleitete Kriterien auf, die bei der Anwendung der Richtlinie 95/46/EG herangezogen werden sollten, soweit diese Richtlinie bestimmte Einschränkungen des Rechts auf Privatsphäre vorsieht.

Am 4. Oktober 2005 hat die Kommission einen „Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (!)“ (nachstehend „Rahmenbeschlussentwurf“) vorgelegt. Dieser Rahmenbeschluss soll das Übereinkommen Nr. 108 als Referenzrechtsakt für den SIS-II-Beschlussentwurf ersetzen, was sich voraussichtlich auf die einschlägige Datenschutzregelung auswirken wird (siehe Nummer 2.2.5).

2.2. SIS II-Datenschutzregelung

2.2.1. Allgemeine Bemerkungen

Die für das SIS II notwendige Rechtsgrundlage besteht aus unterschiedlichen Rechtsinstrumenten; gleichwohl — wie in den Erwägungsgründen festgestellt — „stellt das SIS II ein einziges Informationssystem dar, das auch als solches zu betreiben ist. Einige Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente sind daher identisch.“

Die Struktur der beiden Dokumente ist im Wesentlichen gleich; in beiden Vorschlägen sind die Kapitel I-III nahezu identisch. Der Umstand, dass das SIS II als ein einziges Informationssystem mit zwei verschiedenen Rechtsgrundlagen zu betrachten ist, spiegelt sich auch in der — recht komplexen — Datenschutzregelung wider.

Die Datenschutzregelung wird zum Teil in den Vorschlägen selbst als eine „*lex specialis*“ festgelegt, die für jeden Bereich (Kommission, Mitgliedstaaten in Bezug auf die erste Säule, Mitgliedstaaten in Bezug auf die dritte Säule) durch ein gesondertes Referenzrecht („*lex generalis*“) ergänzt wird.

Angesichts dieser Struktur stellt sich die Frage, wie mit einem speziellen Regelwerk in seinem Verhältnis zur *lex generalis* zu verfahren ist. Hier sieht der EDPS in der *lex specialis* einen Anwendungsfall der *lex generalis*. Demzufolge muss die *lex specialis* stets mit der *lex generalis* im Einklang stehen; sie führt die *lex generalis* näher aus (bzw. konkretisiert oder ergänzt sie), ist aber nicht als Ausnahmeregelung für die *lex generalis* gedacht.

Was die Frage anbelangt, welches Recht auf spezifische Fälle angewendet werden soll, so gilt grundsätzlich, dass der *lex specialis* Vorrang einzuräumen ist. Sollte sie jedoch keine oder nur unklare Regelungen enthalten, so wäre die *lex generalis* heranzuziehen.

Nach dieser Struktur gibt es drei verschiedene Möglichkeiten der Kombination der *lex generalis* und der *lex specialis*. Sie lassen sich wie folgt beschreiben.

2.2.2. Für die Kommission geltende Regelung

Ist die Kommission beteiligt, so gilt die Verordnung 45/2001, auch in Bezug auf die Rolle des EDPS, sofern Tätigkeiten im Rahmen der ersten (Verordnungsvorschlag) oder der dritten

Säule (Beschlussvorschlag) durchgeführt werden. Im Erwägungsgrund 21 des Beschlussvorschlags heißt es: „Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (...) gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission, wenn die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise unter Gemeinschaftsrecht fallen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im SIS II fällt teilweise unter Gemeinschaftsrecht.“

Dafür gibt es praktische Gründe: Was die Kommission angeht, ließe sich nämlich nur sehr schwer bestimmen, ob die Daten im Rahmen von Tätigkeiten verarbeitet werden, die unter die Rechtsvorschriften der ersten oder der dritten Säule fallen.

Zudem ist die Anwendung eines einzigen Rechtsinstruments auf alle Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit SIS II nicht nur aus praktischer Sicht sinnvoller, sie sorgt auch für mehr Kohärenz (und gewährleistet damit nach Erwägungsgrund 21 des Verordnungsvorschlags eine „konsequente und einheitliche Anwendung von Vorschriften zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“). Der EDPS begrüßt daher, dass die Kommission anerkannt hat, dass die Verordnung 45/2001 auf alle von der Kommission im SIS II durchgeführten Datenverarbeitungstätigkeiten anzuwenden ist.

2.2.3. Für die Mitgliedstaaten geltende Regelung

Was die Mitgliedstaaten betrifft, so ist die Situation komplexer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Anwendung des Verordnungsvorschlags ist sowohl im Verordnungsvorschlag selbst als auch in der Richtlinie 95/46/EG geregelt. Aus dem Erwägungsgrund 14 des Verordnungsvorschlags geht eindeutig hervor, dass die Richtlinie als *lex generalis*, die SIS-II-Verordnung hingegen als *lex specialis* zu betrachten ist. Das hat eine Reihe von Auswirkungen, die nachstehend ausführlich dargelegt sind.

Für den Beschlussvorschlag gilt als Referenzregelwerk (*lex generalis*) das Übereinkommen Nr. 108, was in einigen Punkten zu erheblichen Unterschieden zwischen den Datenschutzregelungen für Aspekte der ersten und der dritten Säule führen kann.

2.2.4. Auswirkung auf das Datenschutzniveau

Zu dieser Regelung des Datenschutzes weist der EDPS generell auf Folgendes hin:

- Die Anwendung des Verordnungsvorschlags als *lex specialis* für die Richtlinie 95/46/EG (und analog dazu des Beschlussvorschlags als *lex specialis* für das Übereinkommen Nr. 108) darf auf keinen Fall zu einer Schwächung des im Rahmen der Richtlinie oder des Übereinkommens gewährleisteten Datenschutzniveaus führen. Der EDPS wird hierzu entsprechende Empfehlungen abgeben (siehe zum Beispiel: das Recht, Rechtsbehelfe einzulegen).

(!) (KOM(2005) 475 endg.).

- Ebenso wenig darf die kombinierte Anwendung von Rechtsinstrumenten dazu führen, dass das durch das geltende Schengener Durchführungsübereinkommen gewährleistete Datenschutzniveau sinkt (siehe zum Beispiel nachstehende Bemerkungen zu Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG).
- Durch die aufgrund der Struktur des EU-Rechts notwendige Anwendung zweier verschiedener Rechtsinstrumente darf es nicht dazu kommen, dass es je nach Art der betreffend eine Person verarbeiteten Daten zu ungerechtfertigten datenschutzrechtlichen Unterschieden kommt. Das muss so weit wie möglich verhindert werden. Die nachstehenden Empfehlungen sollen ebenfalls dazu beitragen, die Kohärenz so weit wie möglich zu verbessern (siehe zum Beispiel: die Befugnisse der nationalen Kontrollinstanzen).
- Der Rechtsrahmen ist so komplex, dass er bei der praktischen Anwendung höchstwahrscheinlich zu Verwirrungen führen wird. In bestimmten Fällen ist die Wechselwirkung von *lex generalis* und *lex specialis* schwer zu erkennen; es wäre daher nützlich, diesen Aspekt in den Vorschlägen klarzustellen. Zudem ist der Vorschlag der GK- Schengen in ihrer Stellungnahme vom 27. September 2005, zu der für das SIS II vorgeschlagenen Rechtsgrundlage ein „Vademecum“ zu erarbeiten, das alle im Zusammenhang mit dem SIS II bestehenden Rechte aufführt und eine eindeutige Rangfolge der anwendbaren Rechtsvorschriften vorgibt, in diesem komplexen rechtlichen Umfeld sehr hilfreich.

Die vorliegende Stellungnahme soll also dazu beitragen, ein hohes Maß an Datenschutz, Kohärenz und Klarheit zu gewährleisten, um dem Datensubjekt die erforderliche Rechtssicherheit zu geben.

2.2.5. Auswirkungen des Rahmenbeschlusssentwurfs auf den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule

Das Übereinkommen Nr. 108, das als Datenschutz-Referenzregelwerk für den SIS-II-Beschlusstwurf gilt, wird durch den Rahmenbeschlusstwurf über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule ersetzt werden.⁽¹⁾ Dies wird nicht im Vorschlag erwähnt, ergibt sich jedoch aus dem vorgeschlagenen Rahmenbeschlusstwurf. Dort heißt es in Artikel 34 Absatz 2: „Bezugnahmen auf das Übereinkommen Nr. 108 des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sind als Bezugnahmen auf diesen Rahmenbeschluss zu verstehen.“ Der EDPS wird im Laufe der nächsten Wochen eine Stellungnahme zu dem Rahmenbeschlusstwurf vorlegen, wird darauf in dieser Stellungnahme inhaltlich jedoch nicht näher eingehen. Für die Fall, dass die Anwendung des Rahmenbeschlusses jedoch ernsthafte Auswirkungen auf die SIS-II-Datenschutzregelung hätte, würde in der Stellungnahme darauf hingewiesen.

⁽¹⁾ Er wird ferner die allgemeine Datenschutzregelung des Schengener Durchführungsübereinkommens (Artikel 126 bis 130) ersetzen. Diese Regelung gilt nicht für das SIS.

2.2.6. Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG und von Artikel 9 des Übereinkommens Nr. 108

Aufgrund von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 9 des Übereinkommens Nr. 108 haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Rechtsvorschriften zu erlassen, um die darin vorgesehenen Pflichten und Rechte zu beschränken, sofern eine solche Beschränkung zur Wahrung anderer wichtiger Interessen (z.B. Sicherheit des Staates, Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit) notwendig ist.⁽²⁾

In den Erwägungsgründen des Verordnungs- und des Beschlussvorschlags wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit von den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der vorgeschlagenen Rechtsakte auf innerstaatlicher Ebene genutzt werden könnte. In diesem Falle sollte eine doppelte Voraussetzung erfüllt sein: Die Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG muss im Einklang mit Artikel 8 EMRK erfolgen und darf nicht zu einer Schwächung des bestehenden Datenschutzniveaus führen.

Dies ist noch wichtiger im Falle des SIS II, da das System verlässlich sein muss. Da die Mitgliedstaaten die Daten gemeinsam nutzen, muss es eine Möglichkeit geben, hinreichende Klarheit darüber zu erlangen, wie diese auf nationaler Ebene verarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang gibt insbesondere ein Element Anlass zu Besorgnis; dies hängt damit zusammen, dass die Vorschläge zu einer Schwächung des bestehenden Datenschutzniveaus führen könnten. Nach Artikel 102 des Schengener Durchführungsübereinkommens ist ein System zu schaffen, bei dem die Nutzung von Daten — sogar in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften — streng geregelt und scharf begrenzt ist („Jede Nutzung der Daten, die den Absätzen 1 bis 4 nicht entspricht, wird nach dem nationalen Recht der Vertragspartei als Zweckentfremdung bewertet.“). Sowohl in der Richtlinie 95/46/EG als auch im Übereinkommen Nr. 108 ist jedoch vorgesehen, dass Ausnahmen beispielsweise vom Grundsatz der Zweckbindung in das einzelstaatliche Recht aufgenommen werden können. Würde dies getan, so ergäbe sich daraus ein Widerspruch zur derzeitigen Regelung im Schengener Durchführungsübereinkommen, wonach das einzelstaatliche Recht nicht vom Kerngrundsatz der Zweckbindung und der Nutzungsbeschränkung abweichen darf.

Die Annahme des Rahmenbeschlusses würde nichts an der folgenden Feststellung ändern: Das Problem besteht weniger darin sicherzustellen, dass die Daten im Einklang mit dem Rahmenbeschluss verarbeitet werden, als darin, den Grundsatz der Zweckbindung für die Verarbeitung von SIS-II-Daten weiterhin strikt zu wahren.

⁽²⁾ Ein Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit der Beschränkung von Rechten Gebrauch macht, muss dabei - wie bereits zuvor erwähnt - die Bestimmungen von Artikel 8 EMRK einhalten.

Der EDPS schlägt vor, in die SIS-II-Vorschläge (nämlich in Artikel 21 des Verordnungsvorschlags und in Artikel 40 des Beschlussvorschlags) eine Bestimmung mit derselben Wirkung wie der derzeitige Artikel 102 Absatz 4 des Schengener Durchführungsübereinkommens aufzunehmen, mit der die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, nicht in den SIS-II-Regelungen vorgesehene Daten zu nutzen, eingeschränkt werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, das Ausmaß der Ausnahmen, die nach Artikel 13 der Richtlinie oder nach Artikel 9 des Übereinkommens in Anspruch genommen werden können, im Beschluss- und im Verordnungsvorschlag ausdrücklich zu begrenzen, indem beispielsweise festgelegt wird, dass die Mitgliedstaaten nur das Auskunfts- und Informationsrecht, nicht aber die Grundsätze der Datenqualität einschränken können.

3. ZIEL

Nach Artikel 1 beider Dokumente („Einrichtung und allgemeines Ziel des SIS II“) besteht das Ziel der Errichtung des SIS II darin, „den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit durch Austausch von Informationen zum Zwecke von Personen- und Sachkontrollen zu ermöglichen“, was „zur Wahrung eines hohen Maßes an Sicherheit in einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt“.

Das Ziel des SIS II ist ziemlich allgemein formuliert; die vorgenannten Bestimmungen enthalten keine konkrete Aussage darüber, was mit diesem Ziel abgedeckt (gemeint) ist.

Das Ziel des SIS II ist offenbar viel weiter gefasst als beim derzeitigen SIS, wie in Artikel 92 des Schengener Durchführungsübereinkommens dargelegt; darin wird nämlich speziell auf Ausschreibungen für die Suche nach Personen und Sachen, für Grenzkontrollen, sonstige polizeiliche und zollrechtliche Überprüfungen (...) sowie (bei Ausschreibungen nach Artikel 96) für Zwecke des Sichtvermerksverfahrens sowie der Erteilung der Aufenthaltstitel und der Handhabung des Ausländerrechts Bezug genommen.

Dieses umfassendere Ziel ergibt sich auch daraus, dass für das SIS II neue Funktionalitäten und Zugriffsmöglichkeiten vorgesehen wurden, die weniger dem ursprünglichen Zweck der Durchführung von Personen- und Sachkontrollen, sondern eher dem eines Ermittlungsinstruments entsprechen. Insbesondere ist der Zugriff für solche Behörden vorgesehen, die die SIS-II-Daten für eigene Zwecke und nicht für SIS-II-Zwecke nutzen werden (siehe unten). Die Verknüpfung von Ausschreibungen wird verallgemeinert werden, da dies ein typisches Merkmal eines Instruments für polizeiliche Ermittlungen darstellt.

Ferner gibt es Fragen in Bezug auf die in den nächsten Jahren zu entwickelnde biometrische Suchmaschine, mit der Abfragen im System ermöglicht werden sollen, die die Anforderungen eines Kontrollsystems übersteigen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Anwendungsbereich der Vorschläge gegenüber dem bestehenden Rechtsrahmen stark erweitert wurde. Daher sind zusätzliche Schutzgarantien erforderlich. Diesbezüglich wird der EDPS den Schwerpunkt seiner Analyse weniger auf die breit gefasste Zielsetzung in Artikel 1, sondern vielmehr auf die Funktionalitäten und die anderen Bestandteile des SIS II legen.

4. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN IM SIS II

Den Schwerpunkt in diesem Kapitel bilden zunächst die neuen Elemente im SIS II, d.h. die Aufnahme biometrischer Daten, das neue Konzept für den Zugang — mit besonderer Aufmerksamkeit für den Zugang für Europol und Eurojust sowie für die Kfz-Zulassungsstellen –, die Verknüpfung von Ausschreibungen und der Zugang verschiedener Behörden zu Einwanderungsdaten.

4.1. Biometrische Daten

Mit den SIS-II-Vorschlägen wird die Möglichkeit der Verarbeitung einer neuen Datenkategorie eingeführt, die besondere Beachtung verdient, nämlich der biometrischen Daten. Wie der EDPS bereits in seiner Stellungnahme zum Visa-Informationssystem⁽¹⁾ betont hat, erfordert der sensible Charakter, der den biometrischen Daten inhärent ist, spezielle Schutzgarantien, die die SIS-II-Vorschläge jedoch nicht enthalten.

Allgemein ist festzustellen, dass es in EU-weit genutzten Informationssystemen (VIS, EURODAC, Führerschein-Informationssystem usw.) einen stetigen Aufwärtstrend bei der Nutzung biometrischer Daten gibt, die damit verbundenen Risiken und erforderlichen Schutzgarantien aber keine gebührende Berücksichtigung finden.

Auf die Notwendigkeit, gründlichere Überlegungen hierüber anzustellen, wurde auch in der Resolution über biometrische Daten hingewiesen, die auf der Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Montreux⁽²⁾ verabschiedet wurde. Bislang stand bei der Frage, welchen Zusatznutzen die Aufstellung von Normen bringt, nur die zunehmende Interoperabilität zwischen den Systemen, nicht aber die Qualitätsverbesserung bei der Verarbeitung biometrischer Daten im Mittelpunkt.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 23. März 2005 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, Nummer 3.4.2.

⁽²⁾ 27. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre, Montreux, 16. September 2005, Resolution über die Verwendung von biometrischen Daten in Reisepässen, Identitätskarten und Reisedokumenten.

Es wäre zweckmäßig, eine Reihe gemeinsamer Verpflichtungen oder Anforderungen, die dem spezifischen Charakter dieser Daten gerecht werden, sowie eine gemeinsame Methodik für deren Anwendung zu erarbeiten. Diese gemeinsamen Anforderungen könnten insbesondere die folgenden Elemente beinhalten (ihre Notwendigkeit wurde in den SIS-II-Vorschlägen erläutert):

- **Gezielte Folgenabschätzung:** Es sei hervorgehoben, dass die Vorschläge nicht Gegenstand einer Folgenabschätzung hinsichtlich der Nutzung biometrischer Daten waren. ⁽¹⁾
- **Verstärkte Beachtung des Erfassungsverfahrens:** Die Quelle der biometrischen Daten und die Methode ihrer Erfassung sind nicht näher angegeben. Die Erfassung ist ein kritischer Schritt im gesamten Verfahren der biometrischen Identifizierung; sie lässt sich nicht einfach in Anhängen regeln oder im Rahmen von Untergruppensitzungen festlegen, denn von ihr hängt das Endergebnis des Prozesses, d.h. die Höhe der Falschrückweisungsrate oder der Falschakzeptanzrate unmittelbar ab.
- **Schwerpunkt Genauigkeitsgrad:** Die Verwendung biometrischer Daten zur Identifizierungszwecke (Abgleich „eins zu vielen“), die im Vorschlag als künftige Einsatzmöglichkeit einer „biometrischen Suchmaschine“ vorgestellt wird, ist problematischer, weil der Genauigkeitsgrad der Ergebnisse dieses Prozesses geringer ist als bei einer Verwendung zur Authentikation oder Kontrolle (Abgleich „eins zu eins“). Eine Identifizierung anhand biometrischer Daten sollte daher nicht die einzige Methode der Identifizierung oder der einzige Schlüssel für den Zugang zu weiteren Informationen sein.
- **Ausweichverfahren:** Es sollten jederzeit verfügbare Ausweichverfahren (*fallback procedures*) eingeführt werden, um die Würde der Personen, die irrtümlicherweise identifiziert worden sein könnten, zu wahren und zu vermeiden, dass sie unter den Mängeln des Systems zu leiden haben.

Die Nutzung biometrischer Daten ohne angemessene vorherige Folgenabschätzung zeigt auch, dass die Zuverlässigkeit der Biometrik überschätzt wird. Biometrische Daten sind „lebendig“ und ändern sich mit der Zeit; die in der Datenbank gespeicherten Muster sind lediglich Momentaufnahmen eines dynamischen Merkmals. Sie sind nicht dauerhaft unveränderlich und müssen daher überprüft werden. Die Genauigkeit biometrischer Daten muss stets im Verhältnis zu anderen Merkmalen gesehen werden, denn sie hat niemals absoluten Charakter.

⁽¹⁾ Grundlage für die Folgenabschätzung könnten die so genannten sieben Säulen der biometrischen Weisheit sein; diese finden sich in der Veröffentlichung „Biometrics at the frontiers: Assessing the impact on Society“, Institut für Technologische Zukunftsforschung, GD Gemeinsame Forschungsstelle, EUR 21585 EN, Abschnitt 1.2, Seite 32.

Die mögliche Nutzung von SIS-II-Daten zu Ermittlungszwecken birgt erhebliche Risiken für das Datensubjekt, wenn man sich vorwiegend auf biometrische Daten als Beweismaterial verlässt oder deren Rolle überschätzt, wie in früheren Fällen aufgezeigt wurde ⁽²⁾.

Daher sollte in den Vorschlägen die tatsächliche Aussagekraft der Biometrik für Identifizierungszwecke realistisch bewertet und das Bewusstsein für diese Problematik geschärft werden.

4.2. Zugang zu SIS-II-Daten

4.2.1 Ein neues Konzept für den Zugang zu den Daten

Für jede Ausschreibung wird bestimmt, welche Behörden Zugang zu SIS-II-Daten haben. Grundsätzlich gilt für die Gewährung des Zugriffs auf SIS-II-Daten eine doppelte Voraussetzung: Der Zugang muss den Behörden im vollen Einklang mit dem allgemeinen Zweck des SIS und mit dem speziellen Zweck jeder einzelnen Ausschreibung gewährt werden.

Dies ergibt sich aus der im Verordnungs- und im Beschlussvorschlag enthaltenen Bestimmung des Begriffs Ausschreibung (Nach Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a beider Rechtsakte bedeutet „Ausschreibung“ *einen im SIS II gespeicherten Datensatz, der den zuständigen Behörden die Identifizierung einer Person oder Sache im Hinblick auf eine spezifische zu ergreifende Maßnahme ermöglicht*). In Artikel 39 Absatz 3 des Beschlussvorschlags wird dies noch deutlicher; hier heißt es nämlich: „Die in Absatz 1 genannten Daten werden ausschließlich zur Identifizierung einer Person im Hinblick auf eine spezifische zu ergreifende Maßnahme gemäß diesem Beschluss verwendet“. In dieser Hinsicht weist das SIS II immer noch die Merkmale eines „Treffer/kein Treffer“-Systems auf, in das jede Ausschreibung zu einem speziellen Zweck eingegeben wird (Übergabe, Einreiseverweigerung, usw.).

Für Behörden, die Zugriff auf SIS-Daten haben, wird die Nutzung dieser Daten de facto beschränkt, da sie grundsätzlich nur Zugriff auf die Daten zur Durchführung einer spezifischen Maßnahme erhalten.

Doch entziehen sich einige der in den neuen Vorschlägen vorgesehenen Zugriffsmöglichkeiten dieser Logik, denn ihre Zweck besteht nicht etwa darin, der Behörde die Identifizierung einer Person und die Durchführung der in der Ausschreibung vorgesehenen Maßnahme zu ermöglichen, sondern darin, sie mit Informationen zu versorgen.

⁽²⁾ Im Juni 2004 wurde ein Rechtsanwalt aus Portland (USA) zwei Wochen lang in Haft gehalten, weil das FBI festgestellt hatte, dass sein Fingerabdruck zu einem anderen passte, der bei den Bombenanschlägen von Madrid (auf dem Plastikbeutel, der den Zünder enthielt) gefunden worden war. Schließlich konnte nachgewiesen werden, dass der Abgleich fehlerhaft war und zu einem falschen Auswertungsergebnis geführt hatte.

Konkret betrifft dies:

- den Zugriff der Asylbehörden auf Einwanderungsdaten;
- den Zugriff der für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zuständigen Behörden auf Einwanderungsdaten;
- den Zugriff von Europol auf Ausschreibungen von Personen zwecks Auslieferung, verdeckter Registrierung oder auf Sachfahndungsausschreibungen zur Sicherstellung;
- den Zugriff von Eurojust auf Auslieferungsdaten und Angaben zum Aufenthalt.

Für all diese Behörden gilt in Bezug auf die SIS-II-Daten übereinstimmend Folgendes:

Sie können nicht die spezifische Maßnahme ergreifen, wie sie in der Definition des Begriffs Ausschreibung erwähnt wird. Der Zugang wird ihnen zur Informationsbeschaffung für ihre eigenen Zwecke gewährt.

Sogar bei diesen Behörden muss ferner unterschieden werden zwischen denen, die Zugriff auf Daten für ihre eigenen Zwecke haben, wenn auch mit einem eher spezifischen Ziel, und jenen (nämlich Europol und Eurojust), bei denen überhaupt kein konkreter Zugriffszweck festgelegt ist. So haben Asylbehörden Zugriff zu einem spezifischen Zweck, selbst wenn es sich dabei nicht um den in der Ausschreibung genannten Zweck handelt. Ihnen kann der Zugriff auf Einwanderungsdaten gewährt werden, „damit sie bestimmen können, ob sich ein Asylbewerber illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat“. Europol und Eurojust hingegen wird Zugriff auf die in bestimmten Ausschreibungskategorien enthaltenen Daten „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ gewährt.

Kurz gesagt wird der Zugriff auf SIS-II-Daten in drei Fällen gewährt:

- für die Durchführung der in der Ausschreibung vorgesehenen Maßnahme;
- für SIS-II-fremde Zwecke, die in den Vorschlägen eindeutig spezifiziert sind;
- für SIS-II-fremde Zwecke, die nicht genau beschrieben sind.

Der EDPS vertritt die Ansicht, dass die einzuführenden Schutzgarantien umso strikter sein sollten, je allgemeiner der Zweck des Zugriffs ist. Die allgemeinen Schutzgarantien werden nachstehend aufgeführt; anschließend wird auf den besonderen Status von Europol und Eurojust eingegangen.

4.2.2 Bedingungen für die Gewährung des Zugangs

1. In vielen Fällen kann der Zugang nur gewährt werden, wenn er mit dem allgemeinen Zweck des SIS II und mit dessen Rechtsgrundlage vereinbar ist.

Dies bedeutet in der Praxis, dass der Zugriff auf Einwanderungsdaten nach dem Verordnungsvorschlag der Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem den Personenverkehr betreffenden Teil des Schengen-Besitzstands dienen soll.

Analog dazu soll der Zugriff auf die im Beschluss genannten Ausschreibungen zur Förderung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen beitragen.

In diesem Zusammenhang verweist der EDPS auf das Kapitel, in dem die Frage des Zugangs von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen zum SIS-II behandelt wird (siehe nachstehenden Punkt 4.6).

2. Die Notwendigkeit des Zugriffs auf SIS-II-Daten muss nachgewiesen werden, ebenso wie der Umstand, dass die Daten nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf anderem, mit geringeren Eingriffen verbundenen Wege beschafft werden können. Darauf hätte in einer Begründung eingegangen werden müssen; dass sie fehlt, ist — wie bereits gesagt — sehr bedauerlich.
3. Die Nutzung der Daten muss ausdrücklich und restriktiv begrenzt sein.

So haben Asylbehörden Zugriff auf Einwanderungsdaten, „damit sie bestimmen können, ob sich ein Asylbewerber illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat“. Europol und Eurojust hingegen wird der Zugriff auf die in bestimmten Kategorien von Ausschreibung enthaltenen Daten gewährt, da „dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist“. Hierzu werden keine ausreichenden Erläuterungen gegeben (siehe unten).

4. Die Zugriffsbedingungen müssen genau definiert und begrenzt sein. Insbesondere dürften nur die Dienststellen innerhalb dieser Organisationen, die SIS-II-Daten verarbeiten müssen, zugangsberechtigt sein. Diese in Artikel 40 des Beschlussvorschlags und in Artikel 21 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags genannte Bedingung sollte um eine Verpflichtung ergänzt werden, wonach die nationalen Behörden verpflichtet sind, eine aktuelle Liste der Personen mit Zugangsberechtigung zum SIS II zu führen. Gleiches sollte für Europol und Eurojust gelten.

5. Die Tatsache, dass diese Behörden Zugriff auf SIS-II-Daten gewährt wird, darf nicht als Grund dafür dienen, dass Daten in das System eingegeben werden oder dort gespeichert bleiben, wenn sie für die spezifische Ausschreibung, zu der sie gehören, ohne Nutzen sind. Neue Datenkategorien dürfen nicht deshalb vorgesehen werden, weil sie für andere Informationssysteme nützlich sein könnten. So sieht Artikel 39 des Beschlussvorschlags die Aufnahme von Angaben zur ausschreibenden Behörde in die Ausschreibungen vor. Diese Angaben sind für die Durchführung einer Maßnahme (Verhaftung, verdeckte Registrierung, usw.) nicht nötig; als einziger Grund für ihre Aufnahme wäre denkbar, dass sie Europol oder Eurojust von Nutzen sind. Es müsste also eine klare Begründung für die Verarbeitung dieser Daten genannt werden.
6. Die Speicherfrist der Daten darf nicht verlängert werden, wenn dies für den Zweck, für den die Daten eingegeben wurden, nicht erforderlich ist. Dies bedeutet, dass selbst die Tatsache, dass Europol oder Eurojust Zugriff auf diese Daten hat, kein ausreichender Grund für ihre weitere Speicherung im System ist (so sollten nach der Auslieferung einer Person die entsprechenden Daten gelöscht werden, auch wenn sie für Europol noch von Nutzen sein könnten). Auch hier ist eine sorgfältige Überwachung nötig, um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden dem nachkommen.

4.2.3. Zugang durch Europol und Eurojust

a. Gründe für den Zugang

Der Zugriff von Europol und Eurojust auf bestimmte SIS-Daten wurde bereits diskutiert, bevor sie durch den Ratsbeschluss von 24. Februar 2005⁽¹⁾ die Zugangsberechtigung erhielten. Von allen Behörden, die für ihre eigenen Zwecke Zugang zu den Daten haben, haben sie die umfangreichsten Zugriffsmöglichkeiten. Auch wenn die Nutzung dieser Daten in Kapitel XII des Beschlusses beschrieben ist, wird auf die Gründe für die Gewährung des Zugangs an sich überhaupt nicht hinreichend eingegangen. Diese Bemerkung trifft umso mehr zu, wenn man bedenkt, dass sich die Aufgaben von Europol und Eurojust voraussichtlich im Laufe der Zeit noch entwickeln werden.

Der EDPS ruft die Kommission dringend dazu auf, die Aufgaben, für deren Durchführung der Zugang durch Europol und Eurojust gerechtfertigt wäre, genau abzugrenzen.

b. Beschränkung des Zugangs zu den Daten

Um „Ausforschungen“ durch Europol und Eurojust zu verhindern und sicherzustellen, dass sie nur Zugriff auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten erhalten, hat die GK Schengen in ihrer Stellungnahme vom 27. September 2005 über die SIS-II-Vorschläge angeregt, den Zugriff von Europol und Eurojust auf die Daten zu Personen zu beschränken, deren Namen bereits in ihren Dateien erscheinen. So wäre gewährleistet, dass nur Ausschreibungen abge-

fragt werden, die für sie relevant sind. Der EDPS unterstützt diese Empfehlung.

c. Sicherheitsaspekte

Der EDPS begrüßt die Verpflichtung zur Protokollierung aller durch Europol und Eurojust getätigte Vorgänge sowie das Verbot des Kopierens oder Herunterladens von Teilen des Systems.

In Artikel 56 des Beschlussvorschlags sind „eine oder zwei“ Zugangsstellen für Europol und Eurojust vorgesehen. So verständlich es sein mag, dass ein Mitgliedstaat wegen der dezentralisierten Struktur seiner zuständigen Behörden mehr als eine Zugangsstelle benötigt, rechtfertigen der Status und die Tätigkeiten von Europol und Eurojust diesen Wunsch allerdings nicht. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass unter dem Aspekt der Sicherheit die Einrichtung mehrerer Zugangsstellen die Gefahr von Missbräuchen erhöht und diese daher durch triftige Gründe besser gerechtfertigt werden sollte. In Ermangelung überzeugender Argumente schlägt der EDPS daher vor, Europol und Eurojust nur eine Zugangsstelle zu gewähren.

4.3. Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen

Nach Artikel 26 der Verordnung bzw. nach Artikel 46 des Beschlusses kann ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Ausschreibungen miteinander verknüpfen, um zwei oder mehr Ausschreibungen miteinander zu verbinden.

So nützlich Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen für Kontrollzwecke auch sein mögen (so kann ein Haftbefehl in Bezug auf einen gesuchten Autodieb mit einer Ausschreibung eines gestohlenen Kraftfahrzeugs verknüpft werden), sind Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen doch ein sehr typisches Leistungsmerkmal eines Instruments für polizeiliche Ermittlungen.

Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen können sich erheblich auf die Rechte der betroffenen Person auswirken, da diese nicht länger ausschließlich anhand der auf sie zutreffenden Daten, sondern anhand ihrer möglichen Verbindung zu anderen Personen überprüft wird. Personen, deren Daten mit denen von Kriminellen oder gesuchten Personen in Verbindung gebracht werden, sind voraussichtlich einem größeren Verdacht ausgesetzt als andere. Die Verknüpfung von Ausschreibungen kommt zudem einer Ausweitung der Ermittlungsmöglichkeiten des SIS gleich, denn es ermöglicht die Erfassung mutmaßlicher krimineller Banden oder Netze (wenn beispielsweise Daten über illegale Einwanderer mit denen von Schleusern verknüpft werden). Da die Herstellung von Verknüpfungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts erfolgt, ergibt sich schließlich als eine mögliche Konsequenz daraus, dass Verknüpfungen, die in einem Mitgliedstaat rechtswidrig sind, in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt und somit „illegale“ Daten in das System eingegeben werden können.

⁽¹⁾ Beschluss 2005/211/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 44).

In den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2004 zu den funktionellen Anforderungen an das SIS II wird festgestellt, dass jede Verknüpfung durch eindeutige operative Erfordernisse begründet sein, auf einen eindeutig definierten Sachzusammenhang gestützt werden und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen muss. Zudem darf sie die Zugriffsrechte nicht beeinträchtigen. Da die Verknüpfung von Ausschreibungen einen Verarbeitungsvorgang darstellt, muss sie auf jeden Fall mit den für die Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und/oder des Übereinkommens Nr. 108 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

In den Vorschlägen wird immer wieder darauf hingewiesen, dass bestehende Verknüpfungen nichts an den Zugriffsrechten ändern dürfen (sonst würde dadurch der Zugang zu Daten ermöglicht, deren Verarbeitung nach nationalem Recht unzulässig wäre, was ein Verstoß gegen Artikel 6 der Richtlinie darstellen würde).

Der EDPS betont, wie wichtig es ist, Artikel 26 des Verordnungsvorschlags und Artikel 46 des Beschlussvorschlags strikt auszulegen. Dies lässt sich unter anderem gewährleisten, indem eindeutig festgelegt wird, dass Behörden, die kein Recht auf Zugang zu bestimmten Datenkategorien haben, nicht nur der Zugang zu Verknüpfungen zu solchen Datenkategorien verwehrt wird, sondern dass sie nicht einmal von der Existenz solcher Verknüpfungen Kenntnis erhalten sollten. Verknüpfungen dürfen nicht sichtbar gemacht werden, wenn kein Recht auf Zugang zu verknüpften Daten besteht.

Darüber hinaus möchte der EDPS zu den technischen Maßnahmen, mit denen dies gewährleistet werden soll, konsultiert werden.

4.4. Ausschreibungen zum Zwecke der Einreiseverweigerung

4.4.1. Gründe für die Aufnahme

Die Nutzung von „Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Einreiseverweigerung“ (Artikel 15 der Verordnung) hat schwer wiegende Auswirkungen auf die Freiheiten des Einzelnen, denn wer nach Maßgabe dieser Bestimmung ausgeschlossen wurde, darf auf Jahre nicht mehr in den Schengen-Raum einreisen. Gemessen an der Zahl der Betroffenen, handelt es sich hier um die am häufigsten eingegebene Ausschreibung. In Anbetracht der Konsequenzen, die eine solche Ausschreibung hat, muss sie mit besonderer Sorgfalt konzipiert und angewendet werden. Zwar gilt dies auch für andere Ausschreibungen, dennoch möchte der EDPS dieser Ausschreibungsart ein gesondertes Kapitel widmen, weil sie hinsichtlich der Gründe für ihre Aufnahme besondere Probleme aufwirft.

Die neue Ausschreibung zur Einreiseverweigerung bringt Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Situation, ist jedoch nicht völlig zufrieden stellend, da sie sich weitgehend auf Rechtsinstrumente stützt, die noch nicht erlassen wurden oder noch nicht einmal als Vorschläge vorliegen.

Die Verbesserungen liegen in einer präziseren Beschreibung der Gründe für die Aufnahme der Daten in das System. Aufgrund des jetzigen Wortlauts des Schengener Durchführungsübereinkommens gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was die Zahl der nach Artikel 96 des Übereinkommens ausgeschriebenen Personen anbelangt. Die GK-Schengen hat eine umfassende Studie⁽¹⁾ zu diesem Problem durchgeführt und angeregt, dass die politischen Entscheidungsträger prüfen sollten, ob die Gründe für die Aufnahme von Ausschreibungen in den einzelnen Schengen-Staaten nicht vereinheitlicht werden könnten.

Der vorgeschlagene Artikel 15 ist detaillierter formuliert, was begrüßenswert ist.

Zudem enthält Artikel 15 Absatz 2 eine Liste von Fällen, in denen die Personen nicht ausgeschlossen werden können, weil sie sich unter dem Schutz des einen oder anderen Rechtsstatus rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten. Zwar lässt sich dies auch aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen in seiner derzeitigen Fassung herleiten, doch hat sich in der Praxis gezeigt, dass auch diese Regelung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt wird. Diese Klarstellung ist somit begrüßenswert.

Doch gibt es auch herbe Kritik an dieser Bestimmung, weil sie sich weitgehend auf einen noch nicht erlassenen Rechtsakt, nämlich die „Rückführungsrichtlinie“ stützt.

Seit der Annahme der SIS-II-Vorschläge hat die Kommission (am 1. September 2005) den Vorschlag für eine „Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“ vorgelegt; solange der Text jedoch nicht endgültig verabschiedet wurde, kann er nicht als triftige Begründung für die Aufnahme von Daten in ein System herangezogen werden. Er stellt insbesondere einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK dar, da ein Eingriff in die Privatshäre von Personen unter anderem durch klare und zugängliche Rechtsvorschriften begründet werden sollte.

Deshalb fordert der EDPS die Kommission dringend auf, diese Bestimmung entweder zurückzuziehen oder sie auf der Grundlage bestehender Rechtsvorschriften so umzuformulieren, dass Einzelpersonen genau wissen können, welche Maßnahmen von den Behörden ihnen gegenüber ergriffen werden können.

4.4.2. Zugriff auf Ausschreibungen nach Artikel 15

In Artikel 18 ist festgelegt, welche Behörden auf diese Ausschreibungen Zugriff haben und welchen Zweck der Zugriff zu verfolgen hat. In Artikel 18 Absätze 1 und 2 ist vorgesehen, welche Behörden auf der Grundlage der Rückführungsrichtlinie zugriffsberechtigt sind. Hierzu gelten die gleichen Bemerkungen wie oben.

⁽¹⁾ Bericht der GK-Schengen zu einer Überprüfung der Nutzung von Ausschreibungen gemäß Artikel 96 im Schengener Informationssystem, Brüssel, 20. Juni 2005.

Nach Artikel 18 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags erhalten die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zuständigen Behörden Zugriff auf Ausschreibungen auf der Grundlage einer Richtlinie, die noch nicht einmal als Vorschlag vorliegt. Da bislang kein Text verfügbar ist, muss der EDPS seine vorstehenden Bemerkungen bekräftigen.

4.4.3. Erfassungsdauer von Ausschreibungen nach Artikel 15

Ausschreibungen dürfen nach Artikel 20 Absatz 1 nur für die Dauer der Einreiseverweigerung, die in der Abschiebungsanordnung oder der Rückführungsentscheidung angegeben ist, gespeichert werden. Diese Regelung steht mit den Datenschutzvorschriften in Einklang. Außerdem werden die Ausschreibungen automatisch nach fünf Jahren gelöscht, sofern der Mitgliedstaat, der die Daten in das SIS II eingegeben hat, nichts anderes entscheidet.

Durch eine angemessene Überwachung auf nationaler Ebene sollte sichergestellt werden, dass ohne triftigen Grund keine automatische Verlängerung der Erfassungsdauer erfolgt und dass die Mitgliedstaaten die Daten vor Ablauf der Fünfjahresfrist löschen, wenn die Dauer des Einreiseverbots kürzer sein sollte.

4.5. Erfassungsdauer

Zwar bleibt der Grundsatz in Bezug auf die Erfassung unverändert (generell sind Ausschreibungen aus dem SIS II zu löschen, sobald die mit der Ausschreibung beantragte Maßnahme durchgeführt ist), doch ergibt sich aus den Vorschlägen, dass die Erfassungsdauer der Ausschreibungen generell verlängert wurde.

Nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung der Daten spätestens drei Jahre nach ihrer Einspeicherung (bzw. nach einem Jahr im Falle von Daten, die zur verdeckten Registrierung aufgenommen wurden) zu prüfen. In den neuen Vorschlägen ist eine automatische Löschung von Einwanderungsdaten nach 5 Jahren, von Personenfahndungsausschreibungen zwecks Verhaftung, Ausschreibungen von Vermissten und von Personen, die im Hinblick auf ein Gerichtsverfahren gesucht werden, nach 10 Jahren sowie von Personenfahndungsausschreibungen zwecks verdeckter Registrierung nach 3 Jahren vorgesehen, wobei der ausschreibende Mitgliedstaat Einspruch erheben kann.

Wenngleich die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet sind, die Daten zu löschen, sobald der Zweck der Ausschreibung erreicht ist, kommt diese Neuregelung doch einer deutlichen Verlängerung (in den meisten Fällen einer Verdreifachung) der maximalen Erfassungsdauer gleich, ohne dass die Kommission dies in irgendeiner Weise begründet. Im Falle der Einwanderungsdaten kann man nur mutmaßen, dass die Erfassungsdauer von 5 Jahren mit der Dauer des Einreiseverbots, wie sie in der Rückführungsrichtlinie vorgeschlagen wird, zusammenhängt. Für alle anderen Fälle liegt nach Wissen des EDPS keine Begründung vor.

Die möglichen Auswirkungen auf die im SIS ausgeschriebenen Datensubjekte können sich erheblich auf das Leben der Betroffenen auswirken. Besonderen Anlass zur Besorgnis geben hier Fahndungsausschreibungen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle, da sie aufgrund von Verdachtsmomenten in das System aufgenommen werden können.

Der EDPS würde es begrüßen, wenn eine stichhaltige Begründung für die Verlängerung der Frist für die Speicherung der Daten vorgelegt wird. Sollte es keine überzeugenden Gründe geben, so empfiehlt er, diese Frist auf ihre derzeitige Dauer zurückzuführen, wofür er insbesondere bei den Fahndungsausschreibungen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle plädiert.

4.6. Zugriff für Behörden, die für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständig sind

Das Hauptproblem liegt in der Wahl einer mehr als bedenklichen Rechtsgrundlage. Der Kommission gelingt es nicht, überzeugend zu begründen, warum sie eine Rechtsgrundlage aus der ersten Säule „Verkehr“ für eine Maßnahme wählt, mit der Verwaltungsbehörden der Zugriff auf das SIS zum Zwecke der Prävention und Bekämpfung der Kriminalität (Schmuggel gestohlener Fahrzeuge) gewährt würde. Die Notwendigkeit einer triftigen Begründung und einer tragfähigen Rechtsgrundlage für die Gewährung des Zugriffs auf das SIS II wurde in Nummer 4.2.2 dieser Stellungnahme bereits ausführlich dargelegt.

Der EDPS verweist auf die diesbezüglichen Bemerkungen der GK-Schengen in ihrer Stellungnahme über die für das SIS II vorgeschlagene Rechtsgrundlage. Insbesondere sollte die Anregung der GK-Schengen, den Beschlussvorschlag zu ändern, um auch diese Zugriffsmöglichkeit darin aufzunehmen, aufgegriffen werden.

5. ROLLE DER KOMMISSION UND DER MITGLIEDSTAATEN

Eine klare Beschreibung und Aufteilung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit SIS II ist von größter Bedeutung, und zwar nicht nur für das reibungslose Funktionieren des Systems, sondern auch für die Zwecke der Überwachung. Die Aufteilung der Überwachungsbefugnisse ergibt sich aus der Beschreibung der Zuständigkeiten, weshalb absolute Klarheit unerlässlich ist.

5.1. Rolle der Kommission

Der EDPS begrüßt das in beiden Vorschlägen enthaltene Kapitel III, in dem die Rolle und die Zuständigkeiten der Kommission im Rahmen des SIS II (Zuständigkeit für das „Betriebsmanagement“) beschrieben werden. Im VIS-Vorschlag fehlte diese Klarheit. Doch wird in dem genannten Kapitel allein die Rolle der Kommission nicht erschöpfend beschrieben. Wie in Kapitel 9 dieser Stellungnahme dargelegt, ist die Kommission im Wege des Ausschussverfahrens nämlich auch an der Einrichtung und der Verwaltung des Systems beteiligt.

In Bezug auf den Datenschutz hat die Kommission eine Rolle, die ihr bereits bei den Systemen VIS und Eurodac zuerkannt wurde, nämlich die Zuständigkeit für das Betriebsmanagement, Zusammen mit ihrer führenden Rolle bei Entwicklung und Wartung des Systems sollte dies als eine Kontrollaufgabe sui generis betrachtet werden. Wie bereits in der Stellungnahme des EDPS zum VIS festgehalten, umfasst diese Kontrollaufgabe zum einen viel mehr als eine Verarbeitungsaufgabe, zum anderen ist sie aber eingeschränkter als die einer gewöhnlichen Kontrollstelle, da die Kommission keinen Zugang zu den im SIS II verarbeiteten Daten hat.

Da das SIS II auf komplexe Systemen gestützt sein wird, von denen einige auf neu entstehenden Technologien beruhen, betont der EDPS nachdrücklich, dass die Kommission verstärkt dafür zuständig sein soll, die Systeme auf dem neuesten Stand zu halten und hierfür auf die besten verfügbaren Sicherheits- und Datenschutztechnologien zurückzugreifen.

Daher sollte in Artikel 12 der Vorschläge jeweils hinzugefügt werden, dass die Kommission regelmäßig die Anwendung neuer Technologien vorschlagen sollte, die dem Stand der Technik auf diesem Gebiet entsprechen und das Niveau des Datenschutzes und der Sicherheit erhöhen und die Aufgaben der nationalen Behörden, die Zugang zu diesen Daten haben, erleichtern werden.

5.2. Rolle der Mitgliedstaaten

Die Lage der Mitgliedstaaten ist nicht eindeutig geklärt, da es schwierig ist, in Erfahrung zu bringen, welche Behörde(n) für die Datenkontrolle zuständig sein wird (werden).

Die Vorschläge sehen eine Rolle für das nationale SIS-II-Büro (zur Gewährleistung des Zugangs der zuständigen Behörden zum SIS II) sowie für die SIRENE-Behörden (zur Gewährleistung des Austauschs aller Zusatzinformationen) vor. Ferner obliegt es den Mitgliedstaaten, für den Betrieb und die Sicherheit ihres jeweiligen nationalen Systems (NS) zu sorgen. Es ist nicht klar, ob dafür eine der vorgenannten Behörden zuständig sein soll. Dies muss auf jeden Fall präzisiert werden.

Was den Datenschutz anbelangt, so sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten als gemeinsame Kontrollinstanzen mit jeweils besonderen Zuständigkeiten betrachtet werden. Nur wenn anerkannt wird, dass diese Aufgaben sich gegenseitig ergänzen, kann gewährleistet werden, dass kein Bereich der SIS-II-Tätigkeiten ohne Aufsicht bleibt.

6. RECHTE DER DATENSUBJEKTE

6.1. Information

6.1.1. Verordnungsvorschlag

Nach Artikel 28 der vorgeschlagenen Verordnung wird den Datensubjekten ein im Wesentlichen an Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG angelehntes Recht auf Information eingeräumt.

Gegenüber der derzeitigen Lage, wonach im Übereinkommen ein Recht auf Information nicht ausdrücklich vorgesehen ist, ist dies eine begrüßenswerte Verbesserung. In den nachstehenden Punkten sind aber noch weitere Verbesserungen möglich.

Die Aufzählung sollte um einige Informationen ergänzt werden, da dies zur Gewährleistung einer fairen Behandlung der Datensubjekte beitragen würde⁽¹⁾. Diese Informationen sollten Folgendes betreffen: die für die Daten geltende Speicherungsfrist, das Bestehen des Rechts, eine Überprüfung zu beantragen oder Widerspruch gegen eine Ausschreibung einzulegen (in einigen Fällen siehe Artikel 15 Absatz 3 der vorgeschlagenen Verordnung), die Möglichkeit der Unterstützung durch die Datenschutzbehörde und die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.

In der vorgeschlagenen Verordnung findet sich kein Verweis auf den Zeitpunkt, zu dem die Information bereitgestellt werden sollte. Dies könnte den Datensubjekten die Ausübung ihrer Rechte unmöglich machen. Um diesen Rechten Wirkung zu verleihen, sollte in der Verordnung der genaue Zeitpunkt angegeben werden, zu dem die Informationen — je nachdem, welche Behörde die Ausschreibung eingegeben hat — bereitzustellen sind.

In der Praxis könnte die Lösung darin bestehen, bereits in die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt, Informationen über die Ausschreibung aufzunehmen: dies wäre eine mit einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit begründete Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung oder eine Rückführungsentscheidung oder eine mit dem Verbot der Wiedereinreise verbundene Abschiebungsanordnung. Diese Angaben sollten in Artikel 28 der Verordnung aufgenommen werden.

6.1.2. Beschlussvorschlag

In Artikel 50 des Beschlusses ist vorgesehen, dass die Datensubjekte auf Antrag Informationen erhalten können, und es werden ferner die Gründe angeführt, aus denen die Informationserteilung verweigert werden darf. Die Beschränkungen des Rechts auf Auskunft sind in Anbetracht der Art der Daten und des Zusammenhangs, in dem sie verarbeitet werden, selbstverständlich nachvollziehbar.

Das Recht auf Information sollte jedoch nicht von einem Antrag des Datensubjekts abhängen (dies wäre nämlich eher die Definition eines Antrags auf Auskunft). Es kann davon ausgegangen werden, dass das Bedürfnis der „Stellung eines Antrags“ auf Information in den Fällen gerechtfertigt ist, in denen die Datensubjekte nicht unterrichtet werden können, da ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Dies könnte besser geregelt werden, indem eine Ausnahme vom Recht auf Information für die Fälle hinzugefügt wird, in denen die Informationserteilung sich als unmöglich erweist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Artikel 50 des Beschlusses sollte entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ Siehe hierzu auch die Stellungnahme des EDPS zum Visa-Informationssystem (VIS), Nummer 3.10.1.

Diese Lösung wäre auch mit der Anwendung des Rahmenbeschlusses über den Datenschutz im Bereich der dritten Säule vereinbar.

6.2. Auskunft

Sowohl im Verordnungs- als auch im Beschlussvorschlag werden Fristen für die Beantwortung von Ersuchen um Auskunft vorgegeben; dies ist eine positive Entwicklung. Da das Verfahren für die Inanspruchnahme des Rechts auf Auskunft auf nationaler Ebene festgelegt ist, stellt sich jedoch die Frage, wie die in den Vorschlägen vorgegebenen Fristen mit den bestehenden Verfahren harmonisieren können; dies gilt besonders, wenn in den Mitgliedstaaten für die Beantwortung von Ersuchen um Auskunft kürzere Fristen gelten. Es sollte präzisiert werden, dass die für das Datensubjekt jeweils günstigste Frist gelten soll.

6.2.1. Verordnungsvorschlag

Es sei darauf hingewiesen, dass die Beschränkungen des Rechts auf Auskunft („...unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit“ der Ausschreibung „zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person oder eines Dritten unerlässlich ist“), die sich derzeit im Schengener Durchführungsübereinkommen finden, in der vorgeschlagenen Verordnung fehlen.

Dies hängt vermutlich mit der Anwendbarkeit der Richtlinie 95/46/EG zusammen, in der (in Artikel 13) vorgesehen ist, dass in den nationalen Rechtsvorschriften Beschränkungen angewendet werden können. Es sollte auf jeden Fall darauf hingewiesen werden, dass der Rückgriff auf Artikel 13 in den nationalen Rechtsvorschriften zur Beschränkung des Rechts auf Auskunft stets mit Artikel 8 EMRK im Einklang stehen muss und nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

6.2.2. Beschlussvorschlag

In dem vorgeschlagenen Beschluss werden die Beschränkungen des Rechts auf Auskunft aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen übernommen. Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss enthält im Wesentlichen die gleichen Beschränkungen des Rechts auf Auskunft, so dass die Annahme dieses Rechtsakts diesbezüglich keine wesentliche Veränderung bewirken würde.

Da in einigen Mitgliedstaaten der Zugang zu Strafverfolgungsdaten „mittelbar“ erfolgt (d.h. über die nationale Datenschutzbehörde), wäre es sicherlich sinnvoll, eine Verpflichtung aufzunehmen, wonach die Datenschutzbehörden bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Auskunft aktiv zusammenarbeiten.

6.3. Recht auf Überprüfung der Entscheidung zur Eingabe einer Ausschreibung oder auf Widerspruch gegen diese Entscheidung

In Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung ist bestimmt, dass der Betroffene eine von einer Verwaltungsbehörde getroffene Aus-

schreibungsentscheidung von einer Justizbehörde überprüfen lassen oder bei einer Justizbehörde ein Rechtsmittel dagegen einlegen kann. Dies ist gegenüber dem derzeitigen Schengener Durchführungsübereinkommen eine zu begrüßende Neuerung.

Damit wird unterstrichen, dass die Datensubjekte — wie in Nummer 6.1 ausgeführt — vollständig und rechtzeitig zu unterrichten sind. Ohne diese Information hätte dieses neue Recht einen rein virtuellen Charakter.

6.4. Rechtsbehelfe

In Artikel 30 der vorgeschlagenen Verordnung und Artikel 52 des vorgeschlagenen Beschlusses ist vorgesehen, dass das Datensubjekt das Recht hat, vor einem Gericht eines Mitgliedsstaats Klage zu erheben oder eine Beschwerde einzulegen, wenn ihm das Recht auf Erteilung von Auskunft über die es betreffenden Daten, das Recht auf Berichtigung oder Löschung solcher Daten oder das Recht auf Information oder Schadenersatz verweigert wird.

Aufgrund der Formulierung („jede im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältige Person“) ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer physisch im Hoheitsgebiet anwesend sein muss, um bei Gericht Klage zu erheben. Diese territoriale Beschränkung ist nicht gerechtfertigt und könnte das Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen, unwirksam machen, da in sehr vielen Fällen der Beschwerdeführer gerade deshalb Klage erheben dürfte, weil ihm die Einreise ins Schengen-Gebiet verweigert wird. Ferner muss hinsichtlich der vorgeschlagenen Verordnung Artikel 22 der Richtlinie, die die *lex generalis* ist, berücksichtigt werden; dort ist vorgesehen, dass „jede Person“ ungeachtet ihres Aufenthaltsortes das Recht hat, bei Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen. Auch der vorgeschlagene Rahmenbeschluss enthält keine territoriale Beschränkung. Der EDPS schlägt vor, die territoriale Beschränkung in Artikel 30 der Verordnung und Artikel 52 des Beschlusses zu streichen.

7. ÜBERWACHUNG

7.1. Einleitende Bemerkung: Aufteilung der Zuständigkeiten

In den Vorschlägen wird die Aufgabe der Überwachung zwischen den nationalen Kontrollbehörden⁽¹⁾ und dem EDPS für ihren jeweiligen Bereich aufgeteilt. Dies entspricht dem mit den Vorschlägen verfolgten Ansatz in Bezug auf das geltende Recht und die Zuständigkeiten für Betrieb und Nutzung des SIS II sowie der Notwendigkeit einer wirksamen Überwachung.

Daher begrüßt der EDPS diesen in Artikel 31 des Verordnungsvorschlags und in Artikel 53 des Beschlussvorschlags enthaltenen Ansatz. Der EDPS schlägt zum besseren Verständnis und zur Präzisierung der jeweiligen Aufgaben jedoch vor, jeden Artikel in mehrere Bestimmungen aufzuteilen, wobei jede Bestimmung einem Überwachungsniveau entspricht, wie dies sachgemäß im VIS-Vorschlag gehandhabt wurde.

⁽¹⁾ Die für Europol und Eurojust zuständigen Aufsichtsbehörden sind, wenn auch in geringerem Maße, ebenfalls beteiligt.

7.2. Überwachung durch die nationalen Datenschutzbehörden

Nach Artikel 31 der vorgeschlagenen Verordnung und Artikel 53 des vorgeschlagenen Beschlusses gewährleistet jeder Mitgliedstaat, dass eine unabhängige Behörde die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener SIS-II-Daten kontrolliert.

In Artikel 53 des vorgeschlagenen Beschlusses wird jeder Einzelperson zusätzlich das Recht eingeräumt, von der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der diese Person betreffenden Daten zu verlangen. In die Verordnung wurde keine entsprechende Bestimmung übernommen, da hier die Richtlinie als *lex generalis* gilt. Daher ist zu berücksichtigen, dass die nationalen Datenschutzbehörden in Bezug auf das SIS II alle ihnen mit Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG verliehenen Befugnisse — einschließlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung — ausüben können. Mit Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung werden ihre Aufgaben präzisiert; er kann aber keine Begrenzung dieser Befugnisse darstellen. Die Anerkennung dieser Befugnisse sollte im Text der vorgeschlagenen Verordnung präziser zum Ausdruck kommen.

Was den vorgeschlagenen Beschluss anbelangt, so weist er den nationalen Kontrollbehörden umfassendere Aufgaben zu, da ihm eine andere *lex generalis* zugrunde liegt. Eine Situation, in der die Aufsichtsbehörden je nach Kategorie der verarbeiteten Daten unterschiedliche Aufgaben und Zuständigkeiten haben, ist nicht vernünftig und in der Praxis nur schwer handhabbar. Daher sollte dies vermieden werden, indem entweder diesen Behörden im Text des Beschlussvorschlags selbst oder durch Bezugnahme auf eine andere *lex generalis* (nämlich den Rahmenbeschluss über den Datenschutz im Bereich der dritten Säule) den Datenschutzbehörden mehr Befugnisse eingeräumt werden.

7.3. Überwachung durch den EDPS

Der EDPS wacht darüber, dass die Datenverarbeitungstätigkeiten der Kommission entsprechend den Vorschlägen durchgeführt werden. Desgleichen sollte der EDPS in der Lage sein, alle ihm nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zustehenden Befugnisse auszuüben, wobei jedoch die begrenzten Befugnisse der Kommission in Bezug auf die Daten selbst zu berücksichtigen sind.

Sinnvollerweise sei darauf hingewiesen, dass der EDPS nach Artikel 46 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 „mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen“ zusammenarbeitet, „so weit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist“. Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Überwachung des SIS II geht also nicht nur auf die Vorschläge, sondern auch auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zurück.

7.4. Gemeinsame Kontrolle

In den Vorschlägen wird eingeräumt, dass die Kontrolltätigkeiten der einzelnen beteiligten Behörden koordiniert werden müssen. In Artikel 31 der vorgeschlagenen Verordnung und in Artikel 53 des vorgeschlagenen Beschlusses ist bestimmt, dass „die nationalen Kontrollstellen und der Europäische Datenschutzbeauftragte“ aktiv zusammenarbeiten und der Europäische Datenschutzbeauftragte „zu diesem Zweck“ „mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft“ einberuft.

Der EDPS begrüßt diesen Vorschlag, der im Wesentlichen die erforderlichen Elemente für die Entwicklung der — wirklich unverzichtbaren — Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die auf nationaler und auf europäischer Ebene mit der Überwachung betraut sind, enthält. Es sei darauf hingewiesen, dass in den Vorschlägen mindestens eine jährliche Zusammenkunft vorgesehen ist, dies jedoch als absolutes Minimum betrachtet werden soll.

Es wäre nützlich, in den betreffenden Bestimmungen (Artikel 31 der vorgeschlagenen Verordnung und Artikel 53 des vorgeschlagenen Beschlusses) den Inhalt dieser Koordinierung klarzustellen. Die bestehende Gemeinsame Kontrollinstanz (GK) ist für Probleme mit der Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die Prüfung von Schwierigkeiten mit der Ausübung der unabhängigen Überwachung oder des Rechts auf Auskunft und die Ausarbeitung harmonisierter Vorschläge für die gemeinsame Lösung bestehender Probleme zuständig.

Die neuen Vorschläge dürfen nicht zu einer Verwässerung des derzeitigen Anwendungsbereichs der gemeinsamen Überwachung führen. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Datenschutzbehörden in Bezug auf SIS II alle Kontrollbefugnisse ausüben können, mit denen sie nach der Richtlinie betraut sind, kann die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden breite Aspekte der Überwachung des SIS II abdecken; hierzu gehören auch die Aufgaben der bestehenden GK nach Maßgabe des Artikels 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Damit dies jedoch vollkommen klar wird, wäre es sinnvoll, es in den Vorschlägen auch ausdrücklich zu bekräftigen.

8. SICHERHEIT

Die Handhabung und die Wahrung eines optimalen Sicherheitsniveaus für das SIS II ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der in der Datenbank gespeicherten Daten. Um ein derartiges ausreichendes Schutzniveau zu erreichen, bedarf es geeigneter Maßnahmen, um die potenziellen Gefahren im Zusammenhang mit der Infrastruktur des Systems und den daran beteiligten Personen abzuwenden. Dieses Thema wird nunmehr in Bezug auf verschiedene Teile der Vorschläge dargelegt; hier bedarf es einiger Verbesserungen.

Die Artikel 10 und 13 der Vorschläge enthalten verschiedene Maßnahmen zur Datensicherheit; ferner werden die verschiedenen Arten von Missbräuchen angegeben, die zu verhindern sind. Der EDPS begrüßt es, dass Bestimmungen über die systematische (Eigen-)Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen in diese Artikel aufgenommen wurden.

Artikel 59 des vorgeschlagenen Beschlusses und Artikel 34 der vorgeschlagenen Verordnung, in denen es um Kontrolle und Bewertung geht, sollten jedoch nicht nur auf die Aspekte Leistung, Kostenwirksamkeit und Dienstqualität abstellen, sondern auch auf die Einhaltung rechtlicher Anforderungen, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes. Daher empfiehlt der EDPS, dass der Anwendungsbereich dieser Artikel auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und auf die entsprechende Berichterstattung ausgedehnt wird.

Ferner sollten Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 18 des vorgeschlagenen Beschlusses und Artikel 17 der vorgeschlagenen Verordnung, in denen es um das zum Zugriff auf die Daten berechnete Personal geht, dahingehend ergänzt werden, dass die Mitgliedstaaten (sowie Europol und Eurojust) sicherstellen sollten, dass genaue Benutzerprofile vorhanden sind (die für die nationalen Überwachungsbehörden für Überprüfungszwecke bereit gehalten werden sollten). Neben diesen Benutzerprofilen müssen die Mitgliedstaaten eine vollständige Liste der Benutzeridentitäten erstellen und ständig auf dem neuesten Stand halten. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Kommission.

Diese Sicherheitsmaßnahmen werden durch Kontrollmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen ergänzt. In Artikel 14 der Vorschläge ist jeweils festgelegt, unter welchen Bedingungen und für welche Zwecke Aufzeichnungen über alle Datenverarbeitungsvorgänge aufbewahrt werden müssen. Diese Aufzeichnungen sind nicht nur zur Datenschutzkontrolle und zur Gewährleistung der Datensicherheit aufzubewahren, sondern dienen auch zur Konsolidierung der in Artikel 10 vorgeschriebenen regelmäßigen Eigenkontrolle des SIS II. Die Berichte über die Eigenkontrolle werden zur wirksamen Abwicklung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden beitragen; diese können dadurch nämlich die größten Schwachstellen ermitteln und sich bei ihren eigenen Kontrollverfahren darauf konzentrieren.

Wie in dieser Stellungnahme bereits erwähnt, muss eine Erhöhung der Zahl der Zugangsstellen des Systems sorgfältig begründet werden, da damit die Gefahr von Missbräuchen automatisch zunimmt. Daher sollte in beiden Vorschlägen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehen werden, dass die Notwendigkeit einer zweiten Zugangsstelle konkret zu begründen ist.

In den Vorschlägen wird die Notwendigkeit der Erstellung nationaler Kopien des zentralen Systems nicht genau dargelegt, was Anlass zu ernststen Bedenken in Bezug auf das gesamte Gefährdungs- und Sicherheitsniveau des Systems gibt; hier wäre Folgendes zu nennen:

- Die Existenz weiterer Kopien erhöht die Gefahr von Missbräuchen (insbesondere in Anbetracht der Existenz neuer Daten wie etwa biometrischer Daten);

- es ist nicht genau bestimmt, welche Daten von diesen Kopien betroffen sind;
- die in Artikel 9 festgelegten Anforderungen an Genauigkeit, Qualität und Verfügbarkeit der Daten stellen große technische Herausforderungen dar und erhöhen somit je nach Stand der verfügbaren Technik die Kosten;
- die Überwachung der betreffenden Kopien durch die nationalen Behörden erfordert zusätzliches Personal und zusätzliche Mittel, die möglicherweise nicht immer zur Verfügung stehen.

In Anbetracht der möglichen Risiken ist der EDPS weder von der Notwendigkeit (unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik) noch vom Zusatznutzen nationaler Kopien überzeugt. Er empfiehlt, dass auf die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten nationale Kopien verwenden, verzichtet wird.

Für den Fall, dass die nationalen Kopien doch erstellt werden sollen, erinnert der EDPS daran, dass für ihre einzelstaatliche Verwendung der Grundsatz der Zweckbindung strikt eingehalten werden muss. Analog hierzu dürfen die nationalen Kopien niemals auf andere Art und Weise als die zentrale Datenbank abgefragt werden.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf der strikten Wahrung der Datensicherheit und der Datenintegrität. Der EDPS wird die betreffenden Vorgänge dann effizient überwachen können, wenn er mittels einer Analyse der verfügbaren Protokolle nicht nur die Sicherheit der Daten, sondern auch ihre Integrität kontrollieren kann. Daher muss die „Datenintegrität“ in Artikel 14 Absatz 6 aufgenommen werden.

9. AUSSCHUSSVERFAHREN

In den Vorschlägen sind für mehrere Fälle, in denen technische Entscheidungen über die Verwaltung des SIS II getroffen werden müssen, Ausschussverfahren vorgesehen. Wie aus ähnlichen Gründen in der Stellungnahme zum VIS ausgeführt wurde, werden sich diese Entscheidungen wesentlich auf die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes der Zweckbindung und des Verhältnismäßigkeitsprinzips auswirken.

Der EDPS empfiehlt, dass Entscheidungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Datenschutz — wie etwa Entscheidungen über den Zugang zu und die Eingabe von Daten, den Austausch von Zusatzinformationen, die Qualität der Daten und die Vereinbarkeit zwischen Ausschreibungen, die technische Übereinstimmung der nationalen Kopien usw. — im Wege einer Verordnung oder eines Beschlusses vorzugsweise im Wege eines Mitentscheidungsverfahrens⁽¹⁾ getroffen werden sollten.

⁽¹⁾ Siehe hierzu auch die Stellungnahme des EDPS zum Visa-Informationssystem (Nummer 3.12) und die Stellungnahme des EDPS vom 26. September 2005 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden (Nummer 60).

In allen anderen Fällen, die sich auf den Datenschutz auswirken, sollte dem EDPS die Möglichkeit eingeräumt werden, die betreffenden Ausschüsse bei ihren Entscheidungen zu beraten.

Die beratende Rolle des EDPS sollte in die Artikel 60 und 61 des Beschlusses sowie in Artikel 35 der Verordnung aufgenommen werden.

In dem spezielleren Fall der technischen Regeln für die Verknüpfung von Ausschreibungen (Artikel 26 der Verordnung und Artikel 46 des Beschlusses) ist zu erläutern, warum der Rückgriff auf unterschiedliche Ausschussverfahren (beratender Ausschuss bei dem Beschluss und Regelungsausschuss bei der Verordnung) notwendig ist.

10. INTEROPERABILITÄT

Da die Mitteilung der Kommission über die Interoperabilität der neu entstehenden EU-Systeme noch aussteht, lässt sich der mit den geplanten, aber noch nicht bestimmten Synergien verbundene Zusatznutzen nur schwer abschätzen.

In diesem Zusammenhang möchte der EDPS auch auf die Erklärung des Rates vom 25. März 2004 zum Kampf gegen den Terrorismus verweisen, in der die Kommission aufgefordert wird, Vorschläge zur Verbesserung der Interoperabilität europäischer Datenbanken vorzulegen und zu erkunden, welche Synergieeffekte zwischen bestehenden und künftigen Informationssystemen (SIS II, VIS und EURODAC) geschaffen werden können. Der EDPS möchte ferner auf die auf die laufenden Beratungen über die Frage verweisen, welche Stelle künftig mit der Verwaltung der verschiedenen Großsysteme betraut werden könnte (siehe auch Nummer 3.8. dieser Stellungnahme).

Der EDPS hat bereits in seiner Stellungnahme zum VIS-System erklärt, dass die Interoperabilität eine wichtige und entscheidende Voraussetzung für die Effizienz von IT-Großsystemen wie dem VIS ist. Sie ermöglicht es, die Gesamtkosten konsequent zu senken und eine etwaige naturgemäße Redundanz heterogener Elemente aufzufangen.

— Die Interoperabilität kann ferner dem Ziel einer gemeinsamen Visumpolitik dienen, in einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Sicherheit zu wahren, indem für alle Bestandteile dieser Politik dieselben Verfahrensstandards vorgesehen werden. Allerdings ist es äußerst wichtig, zwischen zwei verschiedenen Interoperabilitätsgraden zu unterscheiden:

— Die Interoperabilität zwischen den EU-Mitgliedstaaten ist in hohem Maße wünschenswert; so müssen die von den Behörden eines Mitgliedstaats übermittelten Visu-

manträge interoperabel mit denen sein, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt werden.

— Die Interoperabilität zwischen für unterschiedliche Zwecke konzipierten Systemen oder mit Drittstaatssystemen ist weitaus fragwürdiger.

Unter den Schutzmaßnahmen, die zur Zweckbindung des Systems und zur Vorbeugung eines „function creep“ (schleichende Ausweitung der Anwendung des Systems) zur Verfügung stehen, kann die Verwendung unterschiedlicher technologischer Standards einen Beitrag zu dieser Zweckbegrenzung leisten. Darüber hinaus sollte jede Form der Interaktion zwischen zwei verschiedenen Systemen eingehend dokumentiert werden. Die Interoperabilität darf keinesfalls dazu führen, dass eine Behörde, die nicht berechtigt ist, Zugang zu bestimmten Daten zu haben oder letztere zu verwenden, einen solchen Zugang über ein anderes Informationssystem erhalten kann. Soweit den Vorschlägen entnommen werden kann, wird das SIS II beispielsweise in den ersten Jahren nicht über ein automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) verfügen; es wird lediglich auf eine künftige Suchmaschine für die Abfrage biometrischer Daten verwiesen. Für den Fall, dass erwogen wird, die Fingerabdruckidentifizierungstechnologie anderer EU-Systeme zu verwenden, sollte dies zusammen mit den für derartige Synergien erforderlichen Schutzmaßnahmen genau dokumentiert werden.

Der EDPS unterstreicht erneut, dass die Interoperabilität der Systeme nicht unter Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung verwirklicht werden darf und dass ihm alle einschlägigen Vorschläge unterbreitet werden sollten.

11. FAZIT

11.1. Allgemeines

1. Der EDPS begrüßt mehrere positive Aspekte dieser Vorschläge, die in einigen Punkten eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Lage darstellen. Er erkennt an, dass die den Datenschutz betreffenden Bestimmungen im Allgemeinen mit großer Sorgfalt formuliert worden sind.

2. Nach Meinung des EDPS sollte die neue rechtliche Regelung trotz ihrer Komplexität

— ein hohes Maß an Datenschutz gewährleisten,

— sowohl für die Bürger als auch für die am Datenaustausch beteiligten Behörden verlässlich sein und

— in ihrer Anwendung auf verschiedene Zusammenhänge (erste oder dritte Säule) kohärent sein.

3. Ferner sollte die Aufnahme neuer Komponenten in das SIS II, die die möglichen Auswirkungen des Systems auf das Leben der Menschen erhöhen, durch die in der Stellungnahme dargelegten stringenteren Schutzmechanismen flankiert werden. Insbesondere gilt Folgendes:
- Der Zugang zu den SIS-II-Daten darf neuen Behörden nicht ohne Nachweis der absoluten Notwendigkeit eingeräumt werden. Der Zugang sollte ferner so weit wie möglich begrenzt werden, und zwar sowohl hinsichtlich der Daten, zu denen der Zugang besteht, als auch hinsichtlich der zugangsberechtigten Personen.
 - Die Verknüpfung von Ausschreibungen darf niemals, auch nicht mittelbar, zu einer Änderung der Zugangsrechte führen.
 - Noch nicht verabschiedete Rechtsvorschriften dürfen nicht als stichhaltige Begründung für die Eingabe von Daten in das SIS II herangezogen werden (Ausschreibungen für die Zwecke der Einreiseverweigerung).
 - Die Rechtsgrundlage für den Zugang der für die Ausstellung von Kraftfahrzeugzulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen sollte erneut geprüft werden, da damit im Wesentlichen das Ziel der Kriminalitätsbekämpfung verfolgt wird.
 - Der EDPS räumt ein, dass die Nutzung biometrischer Daten die Leistungsfähigkeit des Systems verbessern und für die Opfer von Identitätsdiebstahl hilfreich sein kann. Die Auswirkungen der Aufnahme dieser Daten scheinen jedoch noch nicht gründlich genug überdacht worden zu sein, und die Zuverlässigkeit der Daten wird allem Anschein nach überbewertet.
3. Wenn einer Behörde der Zugang zum SIS II gewährt wird, sollten strenge Voraussetzungen gelten:
- Der Zugang muss mit dem allgemeinen Zweck des SIS II vereinbar sein und mit dessen Rechtsgrundlage im Einklang stehen.
 - Die Notwendigkeit des Zugangs zum SIS II muss nachgewiesen werden.
 - Die Zwecke, zu denen die Daten verwendet werden dürfen, müssen ausdrücklich und restriktiv festgelegt werden.
 - Die Voraussetzungen für den Zugang müssen präzise definiert und beschränkt werden. Insbesondere sollte eine aktualisierte Liste der zum Zugang zum SIS II berechtigten Personen unter Einschluss von Eurojust und Eurojust erarbeitet werden.
 - Der Umstand, dass diesen Behörden der Zugang zu SIS-II-Daten gewährt wird, darf niemals als Begründung dafür vorgebracht werden, dass Daten ins System eingegeben oder dort gespeichert werden, wenn sie für die spezifische Ausschreibung, zu der sie gehören, nicht von Nutzen sind.
 - Die Frist für die Speicherung der Daten darf nicht verlängert werden, wenn dies für den Zweck, für den die Daten eingegeben wurden, nicht erforderlich ist.
4. Was speziell Eurojust und Eurojust anbelangt, so fordert der EDPS die Kommission nachdrücklich auf, die Aufgaben, für deren Erledigung der Zugang zu den Daten gerechtfertigt wäre, restriktiv zu bestimmen. Ferner sollte der Zugang von Eurojust und Eurojust auf die Daten zu Einzelpersonen beschränkt werden, deren Name bereits in ihren Dateien erscheint. Es wird ferner vorgeschlagen, Eurojust und Eurojust nur eine Zugangsstelle zu gewähren.
5. Was die Ausschreibungen zum Zwecke der Einreiseverweigerung anbelangt, so sollten die auf noch nicht verabschiedeten Rechtsgrundlagen beruhenden Bestimmungen entweder gestrichen oder — gestützt auf geltende Rechtsvorschriften — dahingehend umformuliert werden, dass die betroffene Person in Erfahrung bringen kann, welche Maßnahmen die Behörden in Bezug auf ihre Person genau treffen können.
6. Die Fristen für die Speicherung der Daten sind verlängert worden, ohne dass dies stichhaltig begründet worden ist. Wenn es keine stichhaltigen Gründe für die Verlängerung gibt, sollte die geltende Dauer beibehalten werden, insbesondere bei Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle.

11.2. Spezifische Bemerkungen

1. Der EDPS begrüßt es, dass die Kommission anerkannt hat, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 für alle Datenverarbeitungstätigkeiten der Kommission im Rahmen des SIS II gilt, da dies dazu beitragen wird, eine kohärente und einheitliche Anwendung der Bestimmungen über den Schutz der Grundrechte und -freiheiten des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.
2. Zur Gewährleistung einer strengen Zweckbindung auf nationaler Ebene empfiehlt der EDPS, in die SIS-II-Vorschläge (nämlich Artikel 21 der vorgeschlagenen Verordnung und Artikel 40 des vorgeschlagenen Beschlusses) eine Bestimmung mit gleicher Zielrichtung wie in den derzeitigen Artikel 102 Absatz 4 des Schengener Durchführungsübereinkommens aufzunehmen, wonach die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, eine nicht in den SIS-II-Texten vorgesehene Nutzung der Daten vorzusehen, beschränkt wird.

7. Gemäß der Beschreibung der Rolle der Kommission ist diese für das Betriebsmanagement zuständig. In Verbindung mit ihrer führenden Rolle bei der Entwicklung und Wartung des Systems sollte dies als eine Kontrollaufgabe sui generis betrachtet werden. Diese Kontrollaufgabe umfasst zwar mehr als die eine Verarbeitungsstelle, ist aber auch eingeschränkter als die einer gewöhnlichen Kontrollstelle, da die Kommission keinen Zugang zu den im SIS II verarbeiteten Daten hat.

Aufgrund dieser Aufgabe sollte in Artikel 12 beider Vorschläge hinzugefügt werden, dass die Kommission regelmäßig die Anwendung neuer Technologien vorschlagen sollte, die dem Stand der Technik auf diesem Gebiet entsprechen und das Niveau des Datenschutzes und der Sicherheit erhöhen.

8. Zur Rolle der Mitgliedstaaten muss präzisiert werden, welche Behörden Kontrollbehörden sein werden.

9. In Bezug auf die Erteilung von Informationen an die Datensubjekte gilt Folgendes:

— In der vorgeschlagenen Verordnung sollten einige Informationen zusätzlich in die Liste aufgenommen werden: die für die Daten geltende Speicherungsfrist, das Bestehen des Rechts, eine Überprüfung zu beantragen oder Widerspruch gegen eine Ausschreibung einzulegen, die Möglichkeit der Unterstützung durch die Datenschutzbehörde und die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.

— In dem vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 50 geändert werden, damit das Recht auf Auskunft nicht von einem Antrag des Datensubjekts abhängig gemacht wird.

10. Was die Fristen für die Beantwortung von Auskunftsersuchen anbelangt, so ist die Festlegung von Fristen in den Vorschlägen zu begrüßen. Es sollte präzisiert werden, dass in den Fällen, in denen auch die nationalen Rechtsvorschriften Fristen vorgeben, die für das Datensubjekt günstigsten Fristen gelten sollten.

Ferner wäre es sinnvoll, die Datenschutzbehörden zur aktiven Zusammenarbeit in Bezug auf die Inanspruchnahme des Auskunftsrechts zu verpflichten.

11. Zu dem Recht, Rechtsbehelfe einzulegen, schlägt der EDPS vor, die territoriale Beschränkung in Artikel 30 bzw. Artikel 52 zu streichen.

12. Hinsichtlich der Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden gilt Folgendes:

— Verordnung: Es ist in Betracht zu ziehen, dass die nationalen Datenschutzbehörden in Bezug auf das SIS II alle ihnen mit Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG verliehenen Befugnisse ausüben können; dies sollte im Text der vorgeschlagenen Verordnung präzisiert werden.

— Beschluss: Den Aufsichtsbehörden sollten die gleichen Befugnisse wie nach der Verordnung/Richtlinie zuerkannt werden.

13. Was die Befugnisse des EDPS anbelangt, so sollte er in der Lage sein, alle ihm nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verliehenen Befugnisse auszuüben, wobei jedoch den begrenzten Befugnissen der Kommission in Bezug auf die Daten selbst Rechnung zu tragen ist.

14. Zur koordinierten Überwachung ist zu bemerken, dass in den Vorschlägen auch anerkannt wird, dass die Überwachungstätigkeiten der einzelnen beteiligten Behörden koordiniert werden müssen. Der EDPS begrüßt es, dass die Vorschläge im Großen und Ganzen die erforderlichen Elemente enthalten, um die Zusammenarbeit zwischen den auf nationaler und auf europäischer Ebene für die Überwachung zuständigen Behörden zu entwickeln. Es wäre jedoch nützlich, in die betreffenden Bestimmungen (Artikel 31 der vorgeschlagenen Verordnung und Artikel 53 des vorgeschlagenen Beschlusses) einige präzisere Angaben zum Inhalt dieser Koordinierung aufzunehmen.

15. Die Artikel 10 und 13 der Vorschläge enthalten verschiedene Maßnahmen zur Datensicherheit; die Aufnahme von Bestimmungen über die systematische (Eigen-)Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen in diese Artikel ist zu begrüßen.

— Artikel 59 des vorgeschlagenen Beschlusses und Artikel 34 der vorgeschlagenen Verordnung, in denen es um Kontrolle und Bewertung geht, sollten jedoch nicht nur die Aspekte Leistung, Kostenwirksamkeit und Dienstqualität behandeln, sondern auch die Einhaltung rechtlicher Anforderungen, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes. Diese Bestimmungen sollten entsprechend geändert werden.

— Ferner sollte in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder in Artikel 18 des vorgeschlagenen Beschlusses und Artikel 17 der vorgeschlagenen Verordnung zusätzlich vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten, Europol und Eurojust sicherstellen sollten, dass genaue Benutzerprofile vorhanden sind (die für die nationalen Kontrollbehörden für Überprüfungszwecke bereit gehalten werden sollten). Über diese Benutzerprofile hinaus müssen die Mitgliedstaaten eine vollständige Liste der Benutzeridentitäten aufstellen und ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Kommission.

— Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf der strikten Wahrung der Datensicherheit und der Datenintegrität. Der EDPS sollte deshalb in der Lage sein, mittels einer Analyse der verfügbaren Protokolle nicht nur die Sicherheit der Daten, sondern auch ihre Integrität zu kontrollieren. Daher muss die „Datenintegrität“ in Artikel 14 Absatz 6 aufgenommen werden.

16. Die Verwendung nationaler Kopien kann viele zusätzliche Risiken nach sich ziehen. Der EDPS ist weder von der Notwendigkeit (in Anbetracht der verfügbaren Technik) noch vom Zusatznutzen der nationalen Kopien überzeugt. Er empfiehlt, dass auf die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten nationale Kopien verwenden, verzichtet wird bzw. diese so weit wie möglich beschränkt wird. Für den Fall, dass die nationalen Kopien doch erstellt werden sollen, muss bei ihrer einzelstaatlichen Verwendung der Grundsatz der Zweckbindung strikt eingehalten werden. Analog hierzu dürfen die nationalen Kopien niemals auf andere Art und Weise als die zentrale Datenbank abgefragt werden.
17. Zum Ausschussverfahren wäre festzuhalten, dass Entscheidungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Datenschutz im Wege einer Verordnung oder eines Beschlusses getroffen werden sollten, vorzugsweise nach dem Mitentscheidungsverfahren. Wird tatsächlich ein Ausschussverfahren gewählt, so sollte die beratende Rolle des EDPS in die Artikel 60 und 61 des Beschlusses sowie in Artikel 35 der Verordnung aufgenommen werden.
18. Die Interoperabilität der Systeme darf nicht unter Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung umgesetzt werden, und alle einschlägigen Vorschläge sollten dem EDPS unterbreitet werden.

Geschehen zu Brüssel am 19. Oktober 2005

Peter HUSTINX

Der Europäische Datenschutzbeauftragte
